



Satzung

**vom 1.1.2006 in der ab dem 06.10.2025
gültigen Fassung**

Letzte Änderungen genehmigt durch Verfügung
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs-
aufsicht vom 06.10.2025;
Geschäftszeichen VA 11 – I 5002/00178#00015.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	8
§ 1. Rechtsform und Sitz der Kasse	8
§ 2. Zweck der Kasse	8
§ 2a. Mitgliedschaft	8
§ 2b. Begriffe	8
§ 3. Verhältnis der Kasse zu anderen Versorgungseinrichtungen	8
II. Beteiligte Arbeitgeber	9
§ 4. Beitrittsrecht	9
§ 5. Pflichten der beteiligten Arbeitgeber	9
§ 6. Ausscheiden von Arbeitgebern	10
§ 6a. Auseinandersetzung mit ausscheidenden Arbeitgebern	10
III. Arbeitnehmer	11
§ 7. Versicherungspflicht	11
§ 8. Versicherungsberechtigung	11
§ 9. Ende der ordentlichen Mitgliedschaft und unverfallbare Anwartschaften	11
§ 10. Versicherungsarten	12
§ 11. Ärztliche Untersuchung bei der Aufnahme und Risikozuschlag	12
IV. Versicherungsbedingungen der Abteilung A	12
1. Versicherungsleistungen	12
§ 12. Voraussetzungen des Rentenanspruchs	12
§ 13. Gehaltszuschuss	14
§ 14. Sterbegeld	14
§ 15. Anspruchsberechtigte Hinterbliebene	15
§ 16. Höhe der Versichertenrente	15
§ 16a. Versichertenrente auf Grund des Betriebsrentengesetzes	17
§ 16b. Versichertenrente auf Grund des Betriebsrentengesetzes	17
§ 17. – gestrichen –	17
§ 18. Laufzeit der Versichertenrenten	17
§ 19. Höhe der Hinterbliebenenrenten	18
§ 20. Laufzeit der Hinterbliebenenrenten	18
§ 20a. Abfindung	18
§ 20b. Versorgungsausgleich	19
§ 20c. Verjährungsfrist	20
§ 20d. Auszubildende	20
§ 20e. Änderung der Rentenhöhe wegen Zulagenrückforderung	20
2. Finanzierung der Versicherungsleistungen	20
§ 21. Beiträge	20
§ 21a. Altersvorsorgezulage	22
§ 22. Erstattungspflichten der Arbeitgeber	22

IVa. Versicherungsbedingungen der Abteilung A 2000	22
1. Versicherungsleistungen	22
§ 23. Voraussetzungen des Rentenanspruchs	22
§ 24. Höhe der Alters- und Erwerbsminderungsrente des Versicherten	23
§ 25. Laufzeit der Alters- und Erwerbsminderungsrente des Versicherten.....	26
§ 26. Anspruchsberechtigte Hinterbliebene, Höhe und Laufzeit der Hinterbliebenenrente.....	26
§ 26a. Hinterbliebenenrente bei nach dem 31. Dezember 2016 begonnenen Versicherungsverhältnissen.....	26
§ 27. Sonstige Vorschriften	27
2. Finanzierung der Versicherungsleistungen	27
§ 28. Beiträge	27
§ 28a. Übertragung externer Übertragungswerte auf die Kasse	28
§ 28b. Einvernehmliche Übertragung.....	28
§ 28c. Altersvorsorgezulage	28
IVb. Versicherungsbedingungen der Abteilung Z 2002.....	28
1. Mitgliedschaft, allgemeine Pflichten	28
§ 29. Mitgliedschaft, allgemeine Pflichten.....	28
2. Versicherungsleistungen	30
§ 29a. Umfang des Versicherungsschutzes, Wahlmöglichkeiten	30
§ 29b. Altersrente, Voraussetzungen und Höhe, Sterbegeld.....	30
§ 29c. Hinterbliebenenrente.....	32
§ 29d. Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung	34
§ 29e. Anpassung der Verrentungstabellen	35
§ 29f. Abfindung	36
§ 29g. Versorgungsausgleich	36
§ 29h. Änderung der Rentenhöhe wegen Zulagenrückforderung	37
§ 29i. Verjährungsfrist	37
3. Finanzierung der Versicherungsleistungen, Altersvorsorgezulage	38
§ 30. Mindest- und Höchstbeitrag, Beitragsleistung und Beitragsmeldung	38
4. Rechte der Arbeitnehmer der Abteilung Z 2002.....	38
§ 30a. Rechte bei Entgeltumwandlung.....	38
§ 30b. Rechte bei sonstigen Beiträgen.....	38
§ 30c. Freiwillige Weiterversicherung.....	39
§ 30d. Beitragserstattung.....	39
§ 30e. Verfahren beim Ausscheiden.....	39
§ 30f. Altersvorsorgezulage	40
§ 30g. Auskunftsanspruch des Arbeitnehmers	40
§ 30h. Freiwillige Weiterversicherung bei ruhendem Arbeitsverhältnis	40
§ 30i. Anspruch auf Anwartschaftsübertragung	40
§ 30j. Einvernehmliche Übertragung	41
§ 30k. Übertragung externer Übertragungswerte auf die Kasse.....	41
Steigerungsbeträge für den Tarif Z 2002 gemäß § 29b Absatz 3, 3a, 3b, 3c und 4 (Verrentungsprozentsätze), Tabellen 1-16	42
Tabellen für Zuschläge wegen späteren Rentenbeginns gemäß § 29b Absatz 4, Tabellen 17-20	46

V. Versicherungsbedingungen der Abteilung B.....	47
§ 31. Allgemeiner Grundsatz.....	47
VI. Bestimmungen über die Abwicklung von Versicherungsverhältnissen	47
§ 32. Überleitungsbestimmungen und Versicherungsbedingungen der Abteilung C	47
§ 33. Versicherungsbedingungen der Abteilungen G und H	47
VII. Gemeinsame Bestimmungen für die Versicherten der Abteilungen A und A 2000	48
1. Pflichten der Versicherten und Hinterbliebenen, Auskunftsanspruch und Rechte bei ruhendem Arbeitsverhältnis	48
§ 34. Anzeige-, Abtretungs-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten	48
§ 34a. Auskunftsanspruch des Arbeitnehmers	48
§ 34b. Freiwillige Weiterversicherung bei ruhendem Arbeitsverhältnis	49
2. Rechte der Versicherten beim Ausscheiden aus dem Dienst eines beteiligten Arbeitgebers.....	49
§ 35. Freiwillige Weiterversicherung	49
§ 36. Beitragsfreie Versicherung	49
§ 37. Beitragserstattung	51
§ 37a. Verfahren beim Ausscheiden	52
§ 37b. Anspruch auf Anwartschaftsübertragung	52
VIII. Organe	53
§ 38. Organe	53
1. Die Arbeitnehmervertretung.....	53
§ 39. Zusammensetzung und Wahl	53
§ 40. Aufgaben	53
§ 41. Geschäftsordnung	53
2. Hauptversammlung	54
§ 42. Zusammensetzung und Wahl	54
§ 43. Aufgaben	54
§ 44. Geschäftsordnung	54
§ 45. Leitung	54
§ 46. Stimmrecht	54
3. Kuratorium.....	55
§ 47. Zusammensetzung und Wahl	55
§ 48. Aufgaben	56
§ 49. Geschäftsordnung	56
4. Vorstand.....	56
§ 50. Zusammensetzung und Wahl	56
§ 51. Aufgaben	57
§ 52. Auskunfts- und Prüfungsrecht	57
5. Gemeinsame Bestimmungen	57
§ 53. Wahlordnung	57
§ 54. Aufwandsentschädigungen	57

IX. Verwaltungsvorschriften	57
§ 55. Rechnungsführung	57
§ 55a. Rücklage	57
§ 56. Vermögensanlage	58
§ 57. Versicherungstechnische Prüfung	58
§ 57a. Beteiligung an den Bewertungsreserven	60
§ 58. Jahresabschluss	60
§ 59. Leistungsverfahren	61
§ 60. Beitragsverfahren	61
§ 61. Erfüllungsort und Gerichtsstand	61
§ 62. Auszahlung der Kassenleistungen	61
§ 63. Abrechnungsverfahren	62
§ 64. Berufung oder Klage	62
§ 65. Berufungsentscheidung, Klagefrist	62
§ 66. Rechtskraftwirkung	62
X. Schlussbestimmungen	62
§ 67. Auflösung der Kasse	62
§ 68. In-Kraft-Treten	62
XI. Anhang	
Weitergeltende Bestimmungen der bis zum 30. Juni 1967 gültigen Satzungsfassung	63
§ 16. Höhe der Rente	63
§ 17. Rentenstaffeln	63
§ 21. Gesamtbeitrag bei der Aufnahme	64
§ 22. Gesamtbeitrag bei Einkommensänderungen nach der Aufnahme	64
§ 23. Verteilung des Gesamtbeitrages	64
§ 24. Beschränkung des versicherungsfähigen Einkommens und Weiterversicherung eines höheren Einkommens ..	64
§ 25. Nachversicherung	64
§ 26. Erstattungspflichten der Verwaltungen	64
XII. Anlage zu § 57 und § 57a der Satzung	65
XIII. Anlage zu § 20b und zu § 29g der Satzung	68
XIV. Anlage zu § 33 Abs. 1 der Satzung	
Versicherungsbedingungen der Abteilung G	70
XV. Anlage zu § 33 Abs. 2 der Satzung	
Versicherungsbedingungen der Abteilung H	71
XVI. Weitergeltende Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2005 gültigen Satzungsfassung ..	72
XVII. Anlage zu § 24 Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2006 gültigen Fassung	72
XVIII. Anlage zu § 29b Absatz 2a, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 4a (einschl. der zugehörigen Tabellen) in der bis zum 31. Dezember 2006 gültigen Fassung	73
XIX. Anlage zu § 21 Absatz 3 und § 28 Absatz 6 PK-Satzung	75

(3) Verträge nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Genehmigung des Kuratoriums und der Aufsichtsbehörde.

II. Beteiligte Arbeitgeber

§ 4. Beitrtsrecht

(1) Der Kasse können als beteiligte Arbeitgeber alle juristischen und natürlichen Personen beitreten, die Eigentümer, Pächter oder Betriebsführer von Eisenbahnen, Straßenbahnen, Schienenwegen oder sonstigen Verkehrs- und Versorgungsbetrieben sind. Als beteiligte Arbeitgeber können der Kasse auch juristische und natürliche Personen beitreten, die verkehrs- und versorgungsbetriebstypische Serviceleistungen (z. B. Reinigung, Werkstätten, Bewachung, Fahrgastkontrollen, u. Ä.) erbringen, sofern mindestens 65 v. H. ihres Jahresumsatzes aus Serviceleistungen für an der Kasse beteiligte Verkehrs- und Versorgungsunternehmen nach Satz 1 erzielt werden. Wird in einem Kalenderjahr der Prozentsatz des Jahresumsatzes von 65 v. H. unterschritten, so dürfen der Kasse von diesem beteiligten Arbeitgeber nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres keine Arbeitnehmer mehr zugeführt werden.

(1a) Der Beitritt kann auf die Abteilung Z 2002 beschränkt werden. In diesem Fall finden die für die anderen Abteilungen der Kasse geltenden Rechte und Pflichten keine Anwendung. § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1, §§ 6a bis 9, §§ 12 bis 37a sowie § 60 finden auf Arbeitgeber, die ihren Beitritt auf die Abteilung Z 2002 beschränkt haben, und auf die bei diesen Arbeitgebern in der Abteilung Z 2002 begründeten Versicherungsverhältnisse keine Anwendung.

(2) Der Beitritt kann auf einen Teilbetrieb beschränkt werden. Aus besonderen Gründen, insbesondere wenn für einen Teil der Arbeitnehmer bereits eine besondere Versorgungsregelung besteht, kann der Beitritt auch auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt werden. Wird durch die Beschränkung des Beitritts das Versicherungsrisiko erhöht, so ist der beitretende Arbeitgeber zu verpflichten, zum Ausgleich des erhöhten Risikos besondere Zahlungen zu leisten.

(3) Der Kasse können als beteiligte Arbeitgeber ferner alle juristischen und natürlichen Personen beitreten, auf die im Wege des Teilbetriebsübergangs, der Abspaltung oder auf ähnliche Weise ein Teil der Arbeitnehmer von Arbeitgebern im Sinne des Absatzes 1 übergegangen sind; der Beitritt ist in diesen Fällen, soweit nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 erfüllt sind, auf den übergegangenen Personenkreis zu beschränken.

(4) Der Kasse können als beteiligte Arbeitgeber auch die für die beteiligten Arbeitgeber (Abs. 1) tätigen Verbände (einschließlich Versicherungsvermittlungsdienstleister) beitreten.

(5) Der Beitrtsvertrag bedarf der Genehmigung des Kuratoriums.

§ 5. Pflichten der beteiligten Arbeitgeber

(1) Die beteiligten Arbeitgeber haben vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts ab bei der Neueinstellung von Arbeitnehmern diese zum Beitritt zu der Kasse zu verpflichten, sobald und soweit eine Versicherungspflicht nach dieser Satzung vorliegt. Das Kuratorium kann einen Arbeitgeber im Einzelfalle von dieser Verpflichtung freistellen, wenn ein Arbeitnehmer die Nichtzuführung schriftlich beantragt, der entweder einer anderen Pensions- oder Versorgungskasse angehört oder einem Versorgungstarifvertrag unterliegt, der die Nichtzuführung auf Antrag zulässt. Über die Zuführung der im Zeitpunkt des Beitritts vorhandenen Arbeitnehmer sind Einzelheiten in dem Beitrtsvertrag zu regeln. Weigert sich ein zuführungspflichtiger Arbeitnehmer, den Antrag auf Aufnahme zu stellen, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, als Abgeltung die Beiträge zu zahlen, die als Arbeitgeberbeiträge zu zahlen wären, wenn der Arbeitnehmer Mitglied der Kasse geworden wäre. Eine Erstattung der Abgeltung ist ausgeschlossen. Die Kasse weist den vom Arbeitgeber entrichteten Abgeltungsbeitrag dem Vermögen derjenigen Abteilung der Kasse zu, in die der sich weigernde Arbeitnehmer ohne seine Weigerung aufgenommen worden wäre.

(2) Die Arbeitgeber haben alle Änderungen ihrer Betriebs- oder Rechtsform unverzüglich der Kasse mitzuteilen.

(3) Die Arbeitgeber haben die örtlichen Geschäfte der Kasse mit Einschluss der vom Vorstand oder Kuratorium angeordneten Erhebungen unter Mitwirkung der Arbeitnehmervertretung wahrzunehmen. Ebenso regeln sie den Verkehr der Kasse mit den Arbeitnehmern und deren Hinterbliebenen. Sie haben die Beiträge einzuziehen und an die Kasse abzuführen. Soweit sie Kassenleistungen auszahlen, haben sie die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

(4) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Kasse alle von ihr verlangten Auskünfte sachgemäß und wahrheitsgetreu zu erteilen und dem Vorstand oder seinen Beauftragten die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, für jeden bei ihnen in einem Kalenderjahr beschäftigten Arbeitnehmer,

getrennt nach den Abteilungen der Kasse, bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres in der von der Kasse vorgeschriebenen Form zu melden,

1. die Höhe des Gesamtjahresbeitrags,
2. die Höhe des für die ergänzende kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung nach den Bestimmungen des Altersvermögensgesetzes vom 26. Juni 2001 erbrachten Anteils an dem Gesamtjahresbeitrag,
3. die Höhe des Anteils der erbrachten Beiträge, die
 - a) aus individuell versteuertem und verbeitragtem Einkommen erbracht wurden,
 - b) aus steuerfreiem Einkommen (§ 3 Nr. 63 EStG) erbracht wurden,
 - c) aus pauschal versteuertem Einkommen (§ 40b EStG) erbracht wurden.

§ 6. Ausscheiden von Arbeitgebern

(1) Das Kuratorium kann einen Arbeitgeber von der Verpflichtung zur Zuführung weiterer Arbeitnehmer befreien, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; die Befreiung von der Zuführungspflicht kann zeitlich befristet werden, wenn nicht hinreichend sicher feststeht, dass der wichtige Grund voraussichtlich dauerhaft vorliegt. Bis zur Abwicklung der zu dem Arbeitgeber gehörenden Versicherungsverhältnisse bleibt der Arbeitgeber weiterhin Mitglied der Kasse.

(2) Die Arbeitgeber können ihre Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen.

(3) In besonderen Fällen kann eine Entlassung aus der Mitgliedschaft ohne Kündigungsfrist vereinbart werden, wenn der Arbeitgeber eine gleichwertige Versorgung anderweitig sicherstellt. Ein solcher Vertrag bedarf der Genehmigung des Kuratoriums.

(4) Im Falle der Stilllegung des Betriebes eines beteiligten Arbeitgebers endet seine Mitgliedschaft mit dem Beginn der Liquidation; die Mitgliedschaft kann aus besonderen Gründen über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert werden.

(5) Die Mitgliedschaft eines beteiligten Arbeitgebers endet grundsätzlich

- a) mit dem Wirksamwerden des Beschlusses zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
- b) bei Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse,
- c) bei Beendigung der Betriebstätigkeit und offensichtlicher Masselosigkeit.

Abweichend von Satz 1 kann die Mitgliedschaft im Fall von Satz 1 Buchstabe a) auf Antrag des Insol-

venzverwalters insbesondere zum Zweck der beitragspflichtigen Fortsetzung bestehender Versicherungsverhältnisse fortgesetzt werden; bis zur Stellung des Antrags durch den Insolvenzverwalter ruhen die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten (§§ 30h, 34b PK-Satzung) finden während des Ruhens keine Anwendung). Der Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft ist binnen drei Monaten nach dem Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch den Insolvenzverwalter zu stellen.

Abweichend von Satz 1 endet die Mitgliedschaft im Fall von Satz 1 Buchstabe a) ferner nicht, wenn in dem Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Eigenverwaltung angeordnet wird, solange eine Sanierung angestrebt wird (Schutzschildverfahren gemäß § 270d InsO).

(6) Kommt ein beteiligter Arbeitgeber seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nach, so kann die Mitgliedschaft mit Zustimmung des Kuratoriums fristlos gekündigt werden.

§ 6a. Auseinandersetzung mit ausscheidenden Arbeitgebern

(1) Endet die Mitgliedschaft eines Arbeitgebers gemäß § 6, so findet eine Auseinandersetzung statt; die hierfür erforderlichen versicherungstechnischen Berechnungen werden von dem ständigen versicherungsmathematischen Gutachter der Kasse durchgeführt. Die Kosten der versicherungstechnischen Berechnungen trägt der ausscheidende Arbeitgeber.

(2) Wird die Kasse durch den ausscheidenden Arbeitgeber mit Zustimmung der Arbeitnehmer von allen zukünftigen Ansprüchen aus den zu dem Arbeitgeber gehörenden Versicherungsverhältnissen freigestellt, so zahlt die Kasse an den übernehmenden Versicherungs- oder Versorgungsträger

- a) das um 15 v. H. gekürzte Deckungskapital der durch das Ausscheiden fortfallenden laufenden Renten,
- b) 90 v. H. der für die mit dem Arbeitgeber ausscheidenden aktiven Arbeitnehmer entrichteten Beiträge.

Wird die nach Satz 1 erforderliche Zustimmung der Arbeitnehmer verweigert, so regelt sich die Abwicklung der Versicherungsverhältnisse nach §§ 35 bis 37.

(3) Werden die im Zeitpunkt des Ausscheidens zu dem Arbeitgeber gehörenden Versicherungsverhältnisse weiter durch die Kasse abgewickelt, so hat der Arbeitgeber an die Kasse zu zahlen

- a) den Gegenwartswert aller ihr in den einzelnen Versicherungsverhältnissen satzungsgemäß auferlegten Erstattungspflichten,
- b) den Gegenwartswert der zukünftigen Verwaltungskosten, die für die Abwicklung des aus der Ver-

waltung hervorgegangenen Versicherungsbestandes noch entstehen werden.

(4) Steht im Zeitpunkt des Ausscheidens eines Arbeitgebers auf Grund eines gemäß § 57 erstatteten Gutachtens fest, dass die Anwartschaften und Leistungen nicht voll gedeckt sind, so werden die in Absatz 2 erwähnten Beträge im Verhältnis des Fehlbetrages gekürzt.

Im Falle des Absatzes 3 hat der Arbeitgeber zusätzlich den Barwert des ungedeckten Teils der Anwartschaften und Renten des aus ihr hervorgegangenen Versicherungsbestandes an die Kasse zu zahlen.

Sofern der Arbeitgeber die Betriebstätigkeit einstellt und das Unternehmen liquidiert wird, sind die gesetzlichen Vorgaben des § 4 Abs. 4 BetrAVG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Es obliegt der Entscheidung der Kasse, welche Versicherungen im Rahmen einer Liquidationsversicherung übernommen werden.

III. Arbeitnehmer

§ 7. Versicherungspflicht

(1) Der Kasse sind alle Arbeitnehmer zuzuführen, die nicht unter Absatz 2 fallen, sobald die Probezeit abgelaufen ist.

Arbeitnehmer, die geringfügig im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV beschäftigt werden, befristet beschäftigte Arbeitnehmer sowie Auszubildende können der Kasse nach Ablauf der Probezeit zugeführt werden.

(2) Der Kasse können nicht zugeführt werden

- a) Arbeitnehmer, die von Beginn der Versicherungspflicht an bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit (§ 12 Abs. 1 für Abteilung A) nicht erfüllen können; frühere Versicherungsverhältnisse, die auf die Wartezeit angerechnet werden, sind zu berücksichtigen,
- b) Arbeitnehmer, die auf Grund eines Tarifvertrages oder sonstiger Bestimmungen von der Zusatzversicherung ausgeschlossen sind.

(3) Hat sich ein Arbeitnehmer geweigert, den Antrag auf Zuführung zu stellen, kann er zu einem späteren Zeitpunkt nur mit Zustimmung des Kuratoriums aufgenommen werden.

(4) Ein Arbeitnehmer, der in der Zeit zwischen dem Beginn der Zuführungspflicht (Abs. 1 Satz 1) und dem Beginn des Kalendermonats, in dem er nach den gesetzlichen Bestimmungen (in ihrer jeweils gültigen Fassung) die für ihn maßgebliche Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht, die gesetzlichen Voraussetzungen (in ihrer jeweils gültigen Fassung)

für den Erwerb einer unverfallbaren Anwartschaft auf Leistungen nach dieser Satzung nicht mehr erfüllen kann, wird auf Antrag des Arbeitnehmers von der Zuführungspflicht befreit; über den Antrag entscheidet der Vorstand der Kasse.

(5) Arbeitnehmer, die nach Erreichen ihrer jeweils maßgeblichen Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung bei einem beteiligten Arbeitgeber weiter beschäftigt werden oder neu eingestellt werden, können der Kasse nicht mehr bzw. nicht erneut zugeführt werden.

§ 8. Versicherungsberechtigung

Der Kasse können außerdem zugeführt werden

- a) die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer der Arbeitgeber,
- b) die Arbeitnehmer der Kasse,
- c) die Arbeitnehmer der für die beteiligten Arbeitgeber tätigen Verbände (einschließlich Versicherungsvermittlungsdienstleister).

Soweit Arbeitnehmer der Kasse oder von Verbänden versichert werden, haben die Kasse oder der Verband für diese Versicherungsverhältnisse die Rechte und Pflichten eines beteiligten Arbeitgebers.

§ 9. Ende der ordentlichen Mitgliedschaft und unverfallbare Anwartschaften

(1) Tritt ein Arbeitnehmer aus dem Dienst eines beteiligten Arbeitgebers in den Dienst eines anderen beteiligten Arbeitgebers über, so bleibt seine ordentliche Mitgliedschaft bestehen. Im Übrigen aber endet die ordentliche Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem Dienst eines beteiligten Arbeitgebers (außer im Falle der Pensionierung) sowie mit dem Ausscheiden des Arbeitgebers aus der Kasse. Die Arbeitnehmer, die ihr Versicherungsverhältnis gemäß § 35 oder § 36 bzw. § 30c oder § 30e Absatz 2 fortsetzen sowie die Rentenempfänger, deren Arbeitgeber aus der Kasse ausgeschieden ist, sind außerordentliche Mitglieder im Sinne dieser Satzung.

(2) Eine ordentliche Mitgliedschaft erlischt nicht, wenn die Voraussetzungen der Versicherungspflicht fortfallen, sofern der Arbeitnehmer im Dienst eines beteiligten Arbeitgebers bleibt. Dagegen erlischt die ordentliche Mitgliedschaft, wenn der Arbeitnehmer vor Ablauf der Wartezeit teilweise oder voll erwerbsgemindert (§§ 43, 240 SGB VI) wird und kein Rentenanspruch gegen die Kasse besteht.

(3) Ein Arbeitnehmer, der der Kasse zugeführt worden ist, ohne dass eine Zuführungspflicht bestanden hat, kann die Mitgliedschaft jederzeit zum Ende des Monats kündigen, in dem die Kündigung bei der Kasse eingeht.

(4) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt außerdem nicht, wenn der Arbeitnehmer auf Grund eines für den beteiligten Arbeitgeber geltenden Tarifvertrages im Sinne des Vorruhestandsgesetzes aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, solange dem Arbeitnehmer ununterbrochen ein Anspruch auf Vorruhestand leistungen zusteht; ein Ruhens des Anspruchs bis zu 150 Tagen ist unschädlich.

(5) Die Unverfallbarkeit von Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 10. Versicherungsarten

(1) Die am 31. Dezember 1999 vorhandenen Mitglieder der Abteilung A bleiben in der Abteilung A, die als geschlossener Bestand weitergeführt wird.

(2) Ab 1. Januar 2000 finden Neuaufnahmen nur noch in die Abteilung A 2000 statt.

(3) Ab 1. Januar 2002 finden Neuaufnahmen auch in die Abteilung Z 2002 statt. Die Aufnahme in die Abteilung Z 2002 ist unabhängig von der Mitgliedschaft in den Abteilungen A oder A 2000 und besonders zu beantragen.

(4) Hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Versorgungsansprüche gegen sich selbst eingeräumt, so kann er die Versicherung in Abteilung A bzw. A 2000 bei der Kasse als Rückdeckungsversicherung durchführen. In diesem Falle hat der Arbeitgeber auch die Arbeitnehmerbeiträge zu entrichten; andererseits werden die Kassenleistungen nicht an den Arbeitnehmer, sondern an den Arbeitgeber gezahlt. Weist der Arbeitnehmer nach, dass der Arbeitgeber sein eigenes Versorgungsversprechen nicht erfüllt, so hat die Kasse die Kassenleistungen an den Arbeitnehmer auszuzahlen. Ab dem 1. September 2025 können keine neuen Rückdeckungsversicherungen mehr bei der Kasse begründet werden.

§ 11. Ärztliche Untersuchung bei der Aufnahme und Risikozuschlag

(1) Bei Anmeldung von Arbeitnehmern, für die nach § 8 keine Zuführungspflicht besteht, kann ein von dem Vertrauensarzt des Arbeitgebers oder von einem beamteten Arzt abgegebenes Gutachten über den Gesundheitszustand des Arbeitnehmers gefordert werden und die Annahme vom Ausschluss ärztlich festgestellter erhöhter Risiken abhängig gemacht werden. Die Kosten für die notwendigen ärztlichen Untersuchungen haben der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber anteilig zu tragen; die Anteile richten sich nach dem für den jeweiligen Arbeitgeber maßgeblichen satzungsmäßigen Verhältnis von Arbeitgeberbeitrag und Arbeitnehmerbeitrag.

(2) Bei Anmeldung von Arbeitnehmern, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, zur Abteilung Z 2002 kann die Kasse von den in Absatz 1 genannten Rechten Gebrauch machen. Der beteiligte Arbeitgeber ist verpflichtet, die Kasse in diesen Fällen auf ihr bekannte oder leicht erkennbare besondere Gesundheitsrisiken des angemeldeten Arbeitnehmers hinzuweisen, soweit gesetzliche Datenschutzbestimmungen nicht entgegenstehen; der zur Anmeldung anstehende Arbeitnehmer ist verpflichtet, den Arbeitgeber bezüglich der Meldung von derartigen Gesundheitsrisiken von einer eventuell bestehenden Geheimhaltungspflicht zu befreien; erfolgt diese Befreiung nicht, ist dieser Umstand der Kasse von dem Arbeitgeber mitzuteilen.

IV. Versicherungsbedingungen der Abteilung A

1. Versicherungsleistungen

§ 12. Voraussetzungen des Rentenanspruchs

(1) Die Arbeitnehmer der Abteilung A haben einen Anspruch auf eine Rente

A nach einer Wartezeit von 60 Beitragsmonaten, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder wenn sie eine

- a) Regelaltersrente nach § 35 SGB VI als Vollrente,
- b) Altersrente für langjährig Versicherte nach § 36 oder nach § 236 SGB VI als Vollrente,
- c) Altersrente für Schwerbehinderte nach § 37 oder nach § 236a SGB VI als Vollrente,
- d) Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute nach § 40 SGB VI als Vollrente,
- e) Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit nach § 237 SGB VI als Vollrente,
- f) Altersrente für Frauen nach § 237a SGB VI als Vollrente,
- g) Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI,
- h) Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit nach § 240 SGB VI erhalten;

B nach einer Wartezeit von 60 Beitragsmonaten, wenn sie, ohne in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert zu sein oder die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu erfüllen,

- a) das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- b) das 63. Lebensjahr vollendet und eine Mitgliedszeit von 35 Jahren haben,
- c) das 60. Lebensjahr vollendet und eine Mitgliedszeit von 35 Jahren haben und als Schwerbehinderter im Sinne des SGB IX anerkannt sind,

- d) das 60. Lebensjahr vollendet haben, entweder arbeitslos im Sinne des SGB sind und innerhalb der letzten eineinhalb Jahre vor der Antragstellung insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren oder in den letzten 24 Kalendermonaten Altersteilzeitarbeit ausgeübt haben, in den letzten zehn Jahren vor der Antragstellung acht Jahre Beiträge entrichtet haben, eine Mitgliedszeit von 15 Jahren haben und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind,
- e) voll oder teilweise erwerbsgemindert im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. § 43 SGB VI) sind,
- f) teilweise erwerbsgemindert wegen Berufsunfähigkeit (vgl. § 240 SGB VI) sind,
- g) die Voraussetzungen des § 30a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung erfüllen;

C nach einer Wartezeit von 60 Beitragsmonaten und Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn sie

- a) infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung ihrer zuletzt ausgeübten Dienstverpflichtungen dauernd unfähig sind und von dem beteiligten Arbeitgeber nicht anderweitig beschäftigt werden,
- b) infolge Stilllegung oder Einschränkung des Betriebes ihres Arbeitgebers entlassen werden, obwohl ihr Beschäftigungsverhältnis auf Grund eines Tarifvertrages oder sonstiger vertraglicher Vereinbarung nur aus wichtigem Grund gekündigt werden kann.

In sämtlichen Fällen des Absatzes 1 Buchstabe A gelten die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI), die eine vorzeitige Inanspruchnahme der jeweiligen Rente gestatten, sowie die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) über die stufenweise Anhebung der Altersgrenzen entsprechend. Wird von dem Recht zur vorzeitigen Inanspruchnahme einer Rente Gebrauch gemacht, findet die Rentenabschlagsregelung des § 16 Absatz 1a, auch in den Fällen der stufenweisen Anhebung der Altersgrenzen, Anwendung. Ebenso findet die Rentenabschlagsregelung des § 16 Absatz 1a Anwendung, wenn eine Rente nach Satz 1 Buchstabe Bb) oder Buchstabe Bg) vor Vollendung des 65. Lebensjahres oder eine Rente nach Satz 1 Buchstabe Bc) vor Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen wird.

Erhält der Arbeitnehmer aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine befristete Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 102 Abs. 2 SGB VI), so ist ihm, wenn die übrigen Voraussetzungen nach Satz 1 A g), h) erfüllt sind, eine zeitlich begrenzte Rente für die voraussichtliche Dauer der Erwerbsminderung oder Dienstunfähigkeit zu gewähren, wenn diese bereits sechs Monate dauert und das Mitglied keinen Anspruch auf Lohn- oder Gehaltszahlung, Krankenbezüge oder Krankengeld hat.

(2) Anspruch auf eine Rente nach Absatz 1 Satz 1 A b) bis g) 1. Alternative und B b) bis e) 1. Alternative sowie B g) besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres neben einer Beschäftigung gegen Entgelt oder neben einer Erwerbstätigkeit nur dann, wenn höchstens eine geringfügige Beschäftigung oder geringfügige selbständige Tätigkeit im Sinne von § 8 Abs. 1, 1a, 2 und 3 SGB IV ausgeübt wird. Hierbei werden die Entgelte aus mehreren Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten sowie die Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten zusammengerechnet. Die Rente fällt mit Beginn des Monats weg, in dem die Entgelte aus Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit bzw. die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit den Umfang gemäß Satz 1 überschreitet. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit, die den nach Satz 1 gestatteten Umfang überschreitet, der Kasse unverzüglich anzuzeigen.

(2a) Auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (§ 12 Abs. 1 Satz 1 A g) 2. Alternative und h) sowie B e) 2. Alternative und f)) wird das für denselben Zeitraum erzielte monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zur Hälfte angerechnet, soweit es den Freibetrag nach Satz 3 überschreitet. Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen aus mehreren Beschäftigungen werden zusammengerechnet. Der Freibetrag beträgt 50 v. H. des monatlichen versicherungsfähigen Einkommens, das der Versicherte im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor Eintritt des Rentenfalls verdient hat; der Freibetrag wird nach Eintritt des Rentenfalls jährlich in entsprechender Anwendung der jeweils maßgeblichen Rentenanpassungsverordnung nach § 69 SGB VI (prozentuale Anpassung entsprechend Rentenwert West) angepasst.

Für eine Anrechnung auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung stehen dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen gleich der Bezug von

1. Vorruhestandsgeld,
2. Krankengeld,
 - a) das auf Grund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist, oder
 - b) das auf Grund einer stationären Behandlung geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente begonnen worden ist,
3. Versorgungskrankengeld,
 - a) das auf Grund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist, oder
 - b) das während einer stationären Behandlungsmaßnahme geleistet wird, wenn diesem ein nach Beginn der Rente erzieltes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt,

4. Übergangsgeld,
 - a) dem ein nach Beginn der Rente erzieltes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu grunde liegt oder
 - b) das aus der gesetzlichen Unfallversicherung geleistet wird, und
5. den weiteren in § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Vierten Sozialgesetzbuchs genannten Sozialleistungen mit Ausnahme des Arbeitslosengelds.

Bei der Anrechnung ist das der Sozialleistung zu grunde liegende monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu berücksichtigen.

- (3) Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Versicherungsfall durch einen Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung eingetreten ist, der im Zusammenhang mit dem die Pflicht zur Versicherung begründenden Arbeitsverhältnis erlitten wurde.
- (4) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 bestehen nicht, wenn sich der Arbeitnehmer seine teilweise oder volle Erwerbsminderung (§§ 43, 240 SGB VI) oder seine Dienstunfähigkeit vorsätzlich zugefügt hat.
- (5) Die Rente kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn sich der Arbeitnehmer die Dienstunfähigkeit oder Erwerbsminderung (§§ 43, 240 SGB VI) beim Begehen einer Handlung zugezogen hat, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist. Das Gleiche gilt, wenn wegen des Todes, der Abwesenheit oder eines anderen in der Person des Arbeitnehmers liegenden Grundes kein strafgerichtliches Urteil ergeht. Hat der Arbeitnehmer bisher Angehörige überwiegend unterhalten, die nach seinem Tode Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente haben würden, so kann der Vorstand nach Anhörung des Arbeitgebers und der Arbeitnehmervertretung diesen die Rente ganz oder teilweise bewilligen.

§ 13. Gehaltszuschuss

- (1) Ein Arbeitnehmer, der nach einer Wartezeit von 60 Beitragsmonaten und Vollendung des 60. Lebensjahres infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner zuletzt ausgeübten Dienstverpflichtungen dauernd unfähig geworden ist, zur Dienstleistung in einer anderen Dienststellung aber noch im Stande ist, ist verpflichtet, eine solche anderweitige Tätigkeit bei seinem Betrieb anzunehmen, wenn ihm die Annahme zugemutet werden kann, ihm die Kosten eines etwaigen Umzuges erstattet werden und ihm die Annahme der neuen Tätigkeit ohne unüberwindbare erhebliche wirtschaftliche Schädigungen möglich ist.

(2) Soweit der Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, durch die Übernahme einer anderen Tätigkeit den durch Tarifvertrag oder sonstige Vereinbarungen begründeten Anspruch auf eine mindestens zwei Jahre versicherte Gehalts- oder Lohngruppe verliert, erhält er einen Gehaltszuschuss; es sei denn, dass er sich die Dienstunfähigkeit vorsätzlich oder bei arbeitsrechtlich nicht zulässiger Nebenarbeit zugezogen hat oder diese auf einen Unfall zurückzuführen ist, der in einem fremden, eigenen oder Familienbetrieb, bei Berufssport, bei schuldhafter Beteiligung an Schlägereien oder bei einer strafbaren Handlung eingetreten ist.

- (3) Als Gehaltszuschuss wird der Unterschiedsbetrag gezahlt, der zwischen dem Grundgehalt oder der Grundvergütung und dem Ortszuschlag der Stufe 2 der alten Gehaltsgruppe oder dem alten Monatstabellenlohn und dem jeweiligen monatlichen Gesamtarbeitsentgelt aus der neuen Tätigkeit für die regelmäßige Arbeitszeit besteht. Der Gehaltszuschuss darf jedoch die Rente, die gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 C a) im Zeitpunkt des Beginns des Gehaltszuschusses zu zahlen wäre, nicht übersteigen.
- (4) Auf den Beginn und das Ende sowie auf das Ruhen und die Kürzung des Anspruchs auf Gehaltszuschuss sind die Bestimmungen für die Rente entsprechend anzuwenden. Der Gehaltszuschuss fällt außerdem fort, sobald der Arbeitnehmer wieder seine alte Gehalts- oder Lohngruppe oder den alten Monatstabellenlohn erreicht.

§ 14. Sterbegeld

- (1) Stirbt der Arbeitnehmer vor Vollendung der Wartezeit, erhalten seine Angehörigen, sofern kein Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente gemäß § 15 Absatz 2 besteht, ein Sterbegeld in Höhe der insgesamt für den Arbeitnehmer entrichteten Beiträge. Der Anspruch auf Sterbegeld steht in erster Linie dem Ehepartner zu. Ist der Arbeitnehmer nicht verheiratet, so bestimmt der Vorstand nach Anhörung des Arbeitgebers und der Arbeitnehmervertretung, an wen das Sterbegeld zu zahlen ist. Dabei soll in erster Linie derjenige berücksichtigt werden, der nachweislich die Beerdigungskosten oder die Kosten der letzten Krankheit getragen hat.
- (2) Stirbt der Arbeitnehmer nach Vollendung der Wartezeit, ohne rentenberechtigte Angehörige zu hinterlassen, so erhält diejenige natürliche Person, die die Kosten der Bestattung getragen hat, ein Sterbegeld in Höhe von zwei Monatsbeträgen der Rente, die dem Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Todes zugestanden hätte, höchstens aber in Höhe der gewöhnlichen Bestattungskosten. Wenn die ungedeckten Kosten höher sind, kann das Sterbegeld bis zur Höhe der gewöhnlichen Bestattungskosten erhöht werden.

(3) Beim Tode des Empfängers einer Versichertenrente erhält diejenige natürliche Person, die die Kosten der Bestattung getragen hat, ein Sterbegeld in Höhe von zwei Monatsbeiträgen der im Sterbemonat zu stehenden Rente, höchstens aber in Höhe der gewöhnlichen Bestattungskosten.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 gilt die Beschränkung der Sterbegeldhöhe auf die gewöhnlichen Bestattungskosten nicht für Versicherungsverhältnisse, die am 31. Dezember 2005 bereits bestanden haben.

§ 15. Anspruchsberechtigte Hinterbliebene

(1) Stirbt der Arbeitnehmer nach Vollendung der Wartezeit, so haben Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente

- die Witwe oder der Witwer, wenn die Ehe geschlossen war, bevor der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin die für seinen bzw. ihren Geburtsjahrgang maßgebliche Regelaltersrentengrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) erreicht hat,
- eine frühere, nicht wiederverheiratete Ehefrau des Arbeitnehmers, deren Ehe mit dem Arbeitnehmer geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, wenn der Arbeitnehmer zur Zeit seines Todes auf Grund des vor dem 1. Juli 1977 geltenden Rechts Unterhalt zu leisten hatte,
- die leiblichen und die an Kindes statt angenommenen Kinder des Arbeitnehmers,
- die in den Haushalt aufgenommenen Stiefkinder.

Ist die Ehe erst geschlossen worden, nachdem der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin die für seinen bzw. ihren Geburtsjahrgang maßgebliche Regelaltersrentengrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) erreicht hat, so ist die Hinterbliebenenrente zu gewähren, sofern die besonderen Umstände des Falles keine völlige oder teilweise Versagung rechtfertigen. Einkünfte der Witwe bzw. des Witwers sind im angemessenen Umfange anzurechnen.

(2) Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Arbeitnehmer infolge eines Arbeitsunfalles im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung gestorben ist, der im Zusammenhang mit dem die Pflicht zur Versicherung begründenden Arbeitsverhältnis erlitten wurde.

(3) Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht nicht für diejenigen Hinterbliebenen, die den Tod des Arbeitnehmers vorsätzlich herbeigeführt haben.

(4) Ein Anspruch auf Waisenrente besteht nicht,

- wenn die Waise bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat; es sei denn, dass sie
- über diesen Zeitpunkt hinaus sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; liegt zwischen dem

Abschluss einer Schulausbildung und einer sich anschließenden weiteren Schul- oder Berufsausbildung notwendigerweise ein ausbildungsloser Zeitraum von höchstens 123 Tagen, so wird die Waisenrente auch für diesen ausbildungslosen Zeitraum nachträglich gewährt, sobald die Aufnahme der weiteren Schul- oder Berufsausbildung der Kasse nachgewiesen worden ist; oder

- infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, und dieser Zustand bereits bei Vollendung des 18. Lebensjahres bestanden hat oder
- ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet,
- wenn die Waise erst für ehelich erklärt, an Kindes statt oder als Pflegekind angenommen worden ist, nachdem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet hatte oder in den Ruhestand versetzt war.

(5) In besonders gelagerten Fällen des Absatzes 4 Ziffer 2 kann der Vorstand nach Anhörung des Arbeitgebers und der Arbeitnehmervertretung die Waisenrente ganz oder teilweise bewilligen.

(6) Für die am 31. Dezember 2005 bestehenden Versicherungsverhältnisse gilt weiterhin Absatz 1 Buchstabe f) in der bis zum 31. Dezember 2005 gültigen Fassung dieses Paragrafen.¹

§ 16. Höhe der Versichertenrente

(1) Die Monatsrente beträgt, vorbehaltlich eines Rentenabschlags nach § 16 Absatz 1a,

- 1,25 v. H. der Summe der bis zum 31. Dezember 1999 für den Arbeitnehmer insgesamt entrichteten Beiträge,
- 1,13 v. H. der Summe der vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2006 für den Arbeitnehmer insgesamt entrichteten Beiträge,
- 0,78 v. H. der Summe der vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2017 für den Arbeitnehmer insgesamt entrichteten Beiträge,
- 0,66 v. H. der Summe der vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 für den Arbeitnehmer insgesamt entrichteten Beiträge und
- 0,50 v. H. der Summe der ab 1. Januar 2020 für den Arbeitnehmer insgesamt entrichteten Beiträge.

Zugeflossene Altersversorgezulagen (§§ 79 ff. EStG) stehen Beiträgen gleich, soweit sie nicht zurückgefordert werden. Im Falle einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (§§ 43, 240 SGB VI) beträgt die Höhe der Rente 50 v. H. der sich nach Satz 1 ergebenden Rente.

(1a) Wird in den gesetzlich (SGB VI) zugelassenen Fällen von dem Recht zur vorzeitigen Inanspruchnahme von

1 Vgl. Anlage XVI, hier Seite 72.

Altersrente Gebrauch gemacht, so wird der für die Versichertengemeinschaft hierdurch entstehende Nachteil dadurch ausgeglichen, dass für jeden Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer die Rente vorzeitig in Anspruch nimmt, ein dauerhafter versicherungsmathematischer Abschlag von dem Teil der Rente erfolgt, der auf Beiträgen beruht, die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1999 entrichtet wurden; dies gilt auch in den Fällen der stufenweisen Anhebung der Altersgrenzen. Die Höhe des versicherungsmathematischen Abschlags beträgt 0,15 v. H. je Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. der Inanspruchnahme der Erwerbsminderungsrente vor Vollendung des 63. Lebensjahres. In den Fällen der vorzeitigen Inanspruchnahme von Altersrente für Schwerbehinderte beträgt der Rentenabschlag jedoch höchstens 4,5 v. H. (= 0,15 v. H. pro Monat x 30 Monate); ist die Schwerbehinderung durch einen Arbeitsunfall (§ 8 SGB VII) verursacht, entfällt der Rentenabschlag vollständig. In den Fällen der Inanspruchnahme einer Rente wegen Erwerbsminderung vor Vollendung des 63. Lebensjahres beträgt der Rentenabschlag ebenfalls höchstens 4,5 v. H. (= 0,15 v. H. pro Monat x 30 Monate); ist die Erwerbsminderung durch einen Arbeitsunfall (§ 8 SGB VII) verursacht, entfällt der Rentenabschlag vollständig.²

- (2) Tritt der Versicherungsfall ein, bevor der Arbeitnehmer das 45. Lebensjahr vollendet hat, beträgt die Monatsrente mindestens 10 v. H. des während der Versicherungsdauer durchschnittlich versicherten Einkommens, sofern nicht für den Arbeitnehmer nur ermäßigte Beiträge entrichtet worden sind.
- (3) Sind für den Arbeitnehmer freiwillige Beitragszuschläge entrichtet worden, so werden für sie jährliche Steigerungsbeträge gemäß § 36 Absatz 2 gewährt.
- (4) Für Arbeitnehmer, die vor dem 1. Juli 1967 aufgenommen worden sind und die Wartezeit vollendet haben, bleibt die bis zu diesem Zeitpunkt nach

2 Übergangsregelungen zu § 16 Absatz 1a:

1. Für vor dem 1. Januar 1942 geborene Arbeitnehmer, die (1) bei Rentenbeginn mindestens 540 Beitragsmonate in der gesetzlichen Rentenversicherung und mindestens 300 Beitragsmonate in der Pensionskasse erfüllt haben, oder die (2) bei Rentenbeginn mindestens 480 Beitragsmonate in der Pensionskasse erfüllt haben, finden die Rentenabschläge nach § 16 Absatz 1a keine Anwendung.
2. Für Arbeitnehmer, die (1) vor dem 11. Oktober 1942 geboren worden sind und (2) am 10. Oktober 1997 anerkannt schwerbehindert, berufs- oder erwerbsunfähig waren und (3) bei Rentenbeginn mindestens 300 Beitragsmonate in der Pensionskasse erfüllt haben sowie (4) mindestens 35 Jahre mit rentenrechtlich relevanten Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung belegt haben, finden die Anhebung der Altersgrenze sowie die Rentenabschlagsregelung des § 16 Absatz 1a keine Anwendung, wenn die anerkannte Schwerbehinderung, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bei Rentenbeginn vorliegt.

alten Versicherungsbedingungen erworbene Anwartschaft erhalten, wenn diese günstiger ist als die nach § 16 Absatz 1 berechnete Anwartschaft, für Arbeitnehmer, deren anrechnungsfähige Mitgliedszeit am 30. Juni 1967 weniger als zehn Jahre beträgt, gilt jedoch Folgendes:

Die Anwartschaft beträgt bei einer Beitragszeit von weniger als ... Jahren	nur folgenden Hundertsatz der nach den alten Versicherungsbedingungen errechneten Werte
6	50
7	60
8	70
9	80
10	90

Für die Versicherungszeit nach dem 30. Juni 1967 werden zu den nach Satz 1 erhaltenen Anwartschaften monatliche Steigerungsbeträge in Höhe von 1,25 v. H. der seit dem 1. Juli 1967 entrichteten Beiträge bzw. in Höhe von 1,13 v. H. der seit dem 1. Januar 2000 entrichteten Beiträge gewährt. Ab dem 1. Januar 2002 zugeflossene Altersvorsorgezulagen (§§ 79 ff. EStG) stehen Beiträgen gleich, soweit sie nicht zurückgefordert werden.

- (5) Bei Arbeitnehmern, deren Versicherungsverhältnis auf Grund eines Gegenseitigkeitsabkommens nach § 3 Absatz 1 auf die Kasse übergeleitet wurde, beträgt die Monatsrente für die Versicherungszeit bei der anderen Versorgungseinrichtung
 - a) 1,25 v. H. der Summe der auf die Kasse übergeleiteten Beiträge,
 - b) 0,03125 v. H. der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, von denen während der Zeit der Pflichtversicherung Umlagen, aber keine Beiträge entrichtet worden sind.
- (6) Auf eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung wird das für denselben Zeitraum geleistete Arbeitslosengeld angerechnet; die Anrechnung unterbleibt insoweit, als das Arbeitslosengeld bereits auf eine gesetzliche Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung angerechnet wird.
- (7) Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, besteht der jeweilige Anspruch nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften in der am 31. Dezember 2000 geltenden Fassung der PK-Satzung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres weiter, solange die Voraussetzungen vorliegen, die für die Bewilligung der Leistung maßgebend waren. Bei befristeten Renten gilt dies auch für einen Anspruch nach Ablauf der Frist.
- (8) Im Falle einer Rente nach § 12 Buchstabe B g) errechnet sich die Rente lediglich aus den für den Arbeitnehmer nach dem 17. Mai 1990 entrichteten Beträgen.

§ 16a. Versichertenrente auf Grund des Betriebsrentengesetzes

(1) War ein Rentenberechtigter nach dem 21. Dezember 1974 aber vor dem 1. Januar 2002 und nach Vollendung seines 35. Lebensjahres aus einem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, auf Grund dessen er

- seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen durch denselben Arbeitgeber oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist oder
- wenn das Arbeitsverhältnis mindestens zwölf Jahre ohne Unterbrechung bestanden hatte – seit mindestens drei Jahren ununterbrochen durch denselben Arbeitgeber oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist,

wird die Versichertenrente, soweit keine freiwillige Weiterversicherung nach § 35 beantragt wird, für die Zeit dieses Arbeitsverhältnisses wie folgt berechnet:

- Für je zwölf der in dem nach Buchstabe a) oder Buchstabe b) maßgebenden Arbeitsverhältnis zurückgelegten Beitragsmonate (§ 60 Abs. 1) werden als monatliche Versichertenrente 0,4 v. H. des versicherungsfähigen Einkommens im Sinne von Nummer 2 gewährt. Ein verbleibender Rest von weniger als zwölf Beitragsmonaten bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.
- Versicherungsfähiges Einkommen im Sinne von Nummer 1 ist das versicherungsfähige Einkommen nach § 21 Absatz 2 Satz 1 im letzten Monat vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(2) Erreicht der nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 errechnete Betrag nicht den Betrag der Rente nach § 36 Absatz 2, ist diese Rente maßgebend.

(3) Der Rentenanspruch nach Absatz 1 oder 2 besteht, wenn die Voraussetzungen nach § 35 Absatz 3 Buchstaben a) bis c) gegeben sind.

§ 16b. Versichertenrente auf Grund des Betriebsrentengesetzes

Scheidet ein Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 2001 und nach Vollendung seines 30. Lebensjahres aus dem Arbeitsverhältnis aus, auf Grund dessen er seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen durch denselben Arbeitgeber oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist, wird die Versichertenrente, soweit keine freiwillige Weiterversicherung nach § 35 beantragt wird, für die Zeit dieses Arbeitsverhältnisses nach § 36 Absatz 2, sofern er Mitglied in der Abteilung A ist, oder nach § 24 Absatz 2, sofern er Mitglied in der Abteilung A 2000 ist, berechnet.

§ 17. – gestrichen –

§ 18. Laufzeit der Versichertenrenten

(1) Die Rente beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Hat der Arbeitnehmer über den nach Satz 1 maßgebenden Zeitpunkt hinaus Anspruch auf Entgelt aus einer nicht nur geringfügigen Beschäftigung oder einer nicht nur geringfügigen selbständigen Tätigkeit (§ 8 Abs. 1, 1a, 2 und 3 SGB IV), auf Krankenbezüge oder Krankengeld, so beginnt die Zahlung erst mit dem Wegfall dieser Bezüge; ein Krankengeld, das durch freiwillige Versicherung erdient ist, führt nicht zur Hinausschiebung des Zahlungsbeginns, sofern nicht wegen des Bezuges dieses Krankengeldes der Anspruch auf Lohn, Gehalt oder Krankenbezüge ruht. Satz 2 gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Rente fällt fort

- mit dem Ablauf des Monats, in dem der Rentner stirbt,
- wenn der Arbeitnehmer vor Vollendung des 65. Lebensjahres bei einem Arbeitgeber wieder eingestellt wird und Anspruch auf Entgelt aus einer nicht nur geringfügigen Beschäftigung (§ 8 Abs. 1, 1a und 2 SGB IV) hat,
- wenn ein wieder dienstfähig gewordener Arbeitnehmer eine ihm angebotene zumutbare Stellung ablehnt,
- bei zeitlich begrenzten Renten, wenn die Dienstfähigkeit wiederhergestellt ist, der Arbeitnehmer wieder beschäftigt wird oder die Frist abgelaufen ist. Besteht die Dienstunfähigkeit bei Ablauf der Frist noch fort, so kann die Laufzeit der Rente verlängert werden,
- mit dem Ablauf des Monats, in dem dem Berechtigten eine Kapitalabfindung gezahlt worden ist,
- mit dem Ablauf des Monats, der dem Monat vorangeht, von dessen Beginn an eine Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes auf Grund eines Beitragsüberleitungsabkommens infolge Überleitung von Beiträgen durch die Pensionskasse zur Zahlung einer Versorgungsrente oder einer Versicherungsrente verpflichtet ist.

Bleibt in den Fällen b) und d) das versicherungsfähige Einkommen der neuen Stellung hinter dem der alten Stellung zurück, so findet § 13 Absatz 2 Anwendung.

(3) Die Rente ruht,

- wenn und solange der Rentner sich weigert, sich einer von der Kasse angeordneten ärztlichen Untersuchung oder Beobachtung zu unterziehen,
- wenn die dem Rentner aus der gesetzlichen Rentenversicherung bewilligte Rente wegen Fortfalls der Leistungsvoraussetzungen entzogen worden ist, von dem Zeitpunkt an, an dem die Rente fortgefallen

ist, bis zu dem Zeitpunkt, von dem ab erneut eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bewilligt wird.

§ 19. Höhe der Hinterbliebenenrenten

- (1) Die Witwen- oder Witwerrente beträgt 60 v. H., die Waisenrente einer Vollwaise 20 v. H., die Waisenrente einer Halbwaise 12 v. H. der Versichertenrente, die der Versicherte im Zeitpunkt des Todes erhalten hat oder hätte.
- (2) Die Hinterbliebenenrenten dürfen insgesamt nicht höher sein als die Versichertenrente, gegebenenfalls sind sie anteilig zu kürzen.
- (3) War die Witwe bzw. der Witwer mehr als 20 Jahre jünger als der Versicherte, so wird die Witwen- bzw. Witwerrente für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 20 Jahre um 5 v. H. gekürzt, jedoch höchstens um 50 v. H. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5 v. H. der Witwen- bzw. Witwerrente hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Die Kürzung entfällt, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

§ 20. Laufzeit der Hinterbliebenenrenten

- (1) Die Zahlung der Hinterbliebenenrenten beginnt mit dem auf den Sterbetag folgenden Tag. Wird über diesen Zeitpunkt hinaus Gehalt, Lohn oder Versichertenrente gezahlt, so beginnt die Zahlung der Hinterbliebenenrente erst mit dem Wegfall dieser Bezüge. Waisen, die nach dem Ablauf des Sterbemonats geboren werden, erhalten Waisenrente vom Ersten des Geburtsmonats ab.
- (2) Die Hinterbliebenenrenten fallen fort
 1. für jeden Bezugsberechtigten mit Ablauf des Monats, in dem er stirbt,
 - 1a. für jede Witwe bzw. jeden Witwer außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie bzw. er sich verheiratet,
 2. für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet; die Waisenrente wird jedoch weitergezahlt, wenn und solange die Waise
 - a) über diesen Zeitpunkt hinaus sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
 - b) infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, und dieser Zustand bereits bei Vollendung des 18. Lebensjahres bestanden hat oder
 - c) ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet,
 3. mit dem Ablauf des Monats, in dem dem Berechtigten eine Kapitalabfindung gezahlt worden ist.

- (3) Die Hinterbliebenenrente ruht, wenn der Bezugsberechtigte wegen vorsätzlich begangener Straftat zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens einem Jahr verurteilt ist, während der Dauer der Strafverbüßung. Nach Anhörung des Arbeitgebers und der Arbeitnehmervertretung kann der Vorstand die Rente ganz oder teilweise belassen oder an unterhaltsberechtigte Angehörige auszahlen, wenn besondere Gründe vorliegen.
- (4) Fällt eine Witwen- oder Witwerrente durch Heirat fort, so erhält die Witwe oder der Witwer eine Abfindung in Höhe des fünffachen Jahresbetrages der ihnen zustehenden Rente.
- (5) Hat eine Witwe oder ein Witwer wieder geheiratet und wird diese Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente auf. Hat die Witwe oder der Witwer eine Abfindung nach Absatz 4 erhalten, so ruht die Zahlung der Witwen- oder Witwerrente bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Monat der Wiederverheiratung.

§ 20a. Abfindung

- (1) Auf gemeinsamen schriftlichen Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers findet die Kasse im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses unverfallbare Anwartschaften durch Kapitalabfindung ab, wenn der monatliche Zahlbetrag der aus der Anwartschaft resultierenden Rente bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze 1 v. H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)³ nicht übersteigt; die Abfindung ist ausgeschlossen, wenn der versicherte Arbeitnehmer von seinem Recht auf Übertragung der Anwartschaft (§ 37b) Gebrauch gemacht hat.
- (2) Auf schriftlichen Antrag des Rentenberechtigten findet die Kasse laufende Renten durch Kapitalabfindung ab, wenn der monatliche Zahlbetrag 1 v. H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)³ nicht übersteigt.
- (3) Eine Anwartschaft ist von der Kasse auf schriftliches Verlangen des Arbeitnehmers abzufinden, wenn die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind; dem Verlangen ist ein entsprechender Nachweis beizufügen.
- (4) Die Berechnung der Kapitalabfindung bestimmt, unter Beachtung von § 4 Absatz 5 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG), der Technische Geschäftsplan der Kasse, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
- (5) Mit der Zahlung der Abfindung an den Arbeitnehmer bzw. Rentenberechtigten erlöschen alle Ansprüche gegen die Kasse aus dem Versicherungsverhältnis.

³ Vgl. S. 81/82, aktualisierte Werte

(6) Auf Renten, die erstmals bereits vor dem 1. Januar 2005 gezahlt worden sind, findet § 20a in seiner bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.⁴

§ 20b. Versorgungsausgleich

(1) In Verfahren über den Versorgungsausgleich, in denen gemäß §§ 48 ff. des Versorgungsausgleichsgesetzes vom 3.4.2009 (VersAusglG) das bis zum 31.8.2009 geltende materielle Recht und Verfahrensrecht weiterhin anzuwenden ist, ist § 20b in seiner am 31.8.2009 gültigen Fassung weiterhin anzuwenden. Nur auf diese Verfahren ist die Kuratoriumsrichtlinie zu § 20b und § 29g (Anhang XIII. zur Satzung) weiterhin anzuwenden.

Im Übrigen ist das VersAusglG vom 3.4.2009 in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden, soweit dieses nicht durch die nachfolgenden Regelungen in zulässiger Weise eingeschränkt oder modifiziert wird.

(2) Gemäß §§ 5 und 45 VersAusglG berechnet die Kasse den Wert des Ehezeitanteils des auszugleichenden Anrechts in Form eines Rentenbetrages bzw. Rentenanwartschaftsbetrages als maßgeblicher Bezugsgröße. Zugleich schlägt die Kasse dem Familiengericht für die Bestimmung des Ausgleichswerts die Halbteilung des für die Ehezeit ermittelten Rentenbetrages bzw. Rentenanwartschaftsbetrages vor und teilt dem Familiengericht den korrespondierenden Kapitalwert (§ 47 VersAusglG) mit. Ferner weist die Kasse auf die beabsichtigte Teilungskostenverrechnung (Absatz 9) hin. Bestehen für einen Versicherten bei der Kasse mehrere auszugleichende Anrechte (Versicherung in mehreren Abteilungen), gelten die Sätze 1 bis 3 für jedes einzelne Versicherungsverhältnis.

(3) Für den Fall, dass der Ausgleichswert (§ 1 Abs. 2 VersAusglG) am Ende der Ehezeit als Renten(anwartschafts)betrag höchstens 2 v. H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV⁵ beträgt, wird die interne Teilung (§§ 10 ff. VersAusglG) ausgeschlossen. In diesen Fällen macht die Kasse von ihrem Recht Gebrauch, eine externe Teilung (§§ 14 ff. VersAusglG) zu verlangen. Bestehen für einen Versicherten bei der Kasse mehrere auszugleichende Anrechte (Versicherung in mehreren Abteilungen), gelten die Sätze 1 und 2 für jedes einzelne Versicherungsverhältnis.

(4) Im Falle der internen Teilung (§§ 10 ff. VersAusglG) wird für die ausgleichsberechtigte Person in der Abteilung des auszugleichenden Anrechts ein eigenständiges Versicherungsverhältnis begründet, für das die Regelungen über das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person entsprechend gelten, sofern nicht nach den gesetzlichen Vorschriften oder diesem

Paragrafen der Satzung für den Versorgungsausgleich besondere Regelungen bestehen.

Die ausgleichsberechtigte Person erhält mit der gerichtlichen Übertragung des unverfallbaren Anrechts die Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des Betriebsrentenrechts (BetrAVG), einschließlich des Rechts, die Versicherung wahlweise als freiwillige Weiterversicherung mit eigenen Beiträgen (§ 35) oder als beitragsfreie Versicherung (§ 36) fortzusetzen. Das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung ist ausgeschlossen, wenn es sich bei dem auszugleichenden Anrecht zum Ende der Ehezeit um eine beitragsfreie Versicherung gehandelt hat; auch in diesem Fall ist die freiwillige Weiterversicherung der ausgleichsberechtigten Person jedoch möglich, wenn für die ausgleichspflichtige Person zum Ende der Ehezeit die Frist von drei Monaten gemäß § 35 Abs. 1 Satz 5 nach dem Zugang des Informations schreibens der Kasse (§ 37a Abs. 1) noch nicht abgelaufen war. Der Antrag der ausgleichsberechtigten Person auf freiwillige Weiterversicherung muss innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft der familien gerichtlichen Entscheidung über den Versorgungsausgleich bei der Kasse in Textform eingegangen sein. Unterbleibt dieser Antrag oder ist die freiwillige Weiterversicherung nach Satz 2 dieses Unterabsatzes ausgeschlossen, wird die Versicherung als beitragsfreie Versicherung (§ 36) geführt.

Das übertragene Anrecht wird nach Absatz 9 um den hälftigen Anteil der angemessenen Teilungskosten reduziert, sofern diese nicht bereits bei der Teilungsentscheidung des Familiengerichts in Abzug gebracht worden sind.

Soweit nach dieser Satzung Ansprüche dem Grund oder der Höhe nach von Voraussetzungen abhängen, die in der Person des Versicherten liegen, sind für das durch die interne Teilung begründete eigenständige Versicherungsverhältnis allein die Verhältnisse der ausgleichsberechtigten Person maßgeblich, soweit sich nicht aus den gesetzlichen Vorschriften oder diesem Paragrafen der Satzung etwas anderes ergibt.

(5) Entscheidet sich die ausgleichsberechtigte Person nach der internen Teilung für die freiwillige Weiterversicherung mit eigenen Beiträgen (§ 35), so hat sie ab dem Monat, in dem die familiengerichtliche Entscheidung über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird, Beiträge in hälftiger Höhe zu entrichten, in der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge bzw. freiwillige Beiträge für die ausgleichspflichtige Person im letzten Monat vor Zustellung des Scheidungsantrags entrichtet wurden. Die freiwilligen Beiträge müssen innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft dieser familien gerichtlichen Entscheidung in vollem Umfang (auch für die zurückliegende Zeit ab Beginn des Monats, in dem die familiengerichtliche Entscheidung rechtskräftig

4 Vgl. Anlage XVI, hier Seite 72

5 Vgl. S. 81/82, aktualisierte Werte

wird) bei der Kasse eingezahlt werden. Werden die (rückständigen) freiwilligen Beiträge nicht fristgerecht entrichtet, findet § 35 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 Anwendung. Endet die freiwillige Versicherung durch Kündigung der Kasse, so findet § 36 (beitragsfreie Versicherung) Anwendung.

(6) Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 VersAusglG beschränkt die Kasse den Risikoschutz bei Versicherungsverhältnissen, die im Rahmen des Versorgungsausgleichs infolge interner Teilung zu begründen sind, auf eine Altersversorgung. Als Ausgleich für die nicht abgesicherten Risiken (Invalidität und Hinterbliebenenversorgung) wird eine wertmäßig angemessene, altersgestaffelte und nach Geschlecht differenzierte Erhöhung der Altersversorgung gewährt; die näheren Einzelheiten werden auf Basis versicherungsmathematischer Berechnungen eines Aktuars im Technischen Geschäftsplan geregelt, der zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

(7) Im Fall der internen Teilung (§§ 10 ff. VersAusglG) wird das auszugleichende Anrecht der ausgleichspflichtigen Person in dem Umfang gekürzt, in dem das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht übertragen hat. Ferner wird das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person nach Absatz 9 um den hälftigen Anteil der angemessenen Teilungskosten vermindert.

(8) Im Fall der externen Teilung (§§ 14 ff. VersAusglG) wird das auszugleichende Anrecht der ausgleichspflichtigen Person in dem Umfang gekürzt, der dem Kapitalbetrag entspricht, welchen die Kasse nach der Entscheidung des Familiengerichts als Ausgleichswert an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person zu zahlen hat.

(9) Die Kasse verrechnet gemäß § 13 VersAusglG die bei der internen Teilung entstehenden angemessenen Teilungskosten jeweils hälftig und kürzt die Anrechte beider Ehegatten entsprechend. Die Höhe der zu verrechnenden Teilungskosten wird im Technischen Geschäftsplan geregelt, der zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Die Kasse teilt dem Familiengericht den beabsichtigten Kostenabzug sowie dessen Höhe mit und weist diesen bei ihrem Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswertes aus.

§ 20c. Verjährungsfrist

Der Anspruch auf Rente, der Anspruch auf Gehaltszuschuss sowie der Anspruch auf Sterbegeld verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

§ 20d. Auszubildende

Als Arbeitnehmer im Sinne dieser Satzung gelten auch Auszubildende.

§ 20e. Änderung der Rentenhöhe wegen Zulagenrückforderung

(1) Wird nach Bewilligung einer Rente durch die Kasse eine Altersvorsorgezulage (§§ 79 ff. EStG) von der zentralen Stelle zurückgefordert und von der Kasse an die zentrale Stelle abgeführt (§ 94 Abs. 1 EStG), so ist die Kasse berechtigt, die Rente ab dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Rückforderung der zentralen Stelle bei der Kasse eingegangen ist, entsprechend niedriger festzusetzen. Die Rente wird in diesem Fall um denjenigen Prozentsatz gekürzt, der dem Verhältnis des zurückgestatteten Zulagenbetrags zu der auf den Stichtag interpolierten versicherungsmathematischen Rückstellung für das betreffende Versicherungsverhältnis entspricht; maßgeblicher Stichtag für die Interpolation ist der 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Rückforderung der zentralen Stelle bei der Kasse eingegangen ist. Erfolgte Rentenüberzahlungen (Differenz zwischen ursprünglicher und wegen Zulagenrückforderung gekürzter Rente) haben der Empfänger oder seine Erben unverzüglich an die Kasse zurückzuerstatten; die Erstattungspflicht entfällt, soweit der Empfänger oder seine Erben nach § 94 Absatz 2 EStG von der zentralen Stelle auf Rückzahlung der Zulage in Anspruch genommen werden und den Rückzahlungsbetrag entrichtet haben.

(2) Anstelle einer Kürzung und niedrigeren Neufestsetzung der Rente nach Absatz 1 kann die Kasse dem Versicherten im Falle der Rückforderung einer Altersversorgungszulage durch die zentrale Stelle gestatten, durch eine außerordentliche Beitragszahlung in Höhe des Rückforderungsbetrags der Altersversorgungszulage die Rente in der festgesetzten Höhe zu erhalten; diese Beitragszahlung durch den Versicherten muss binnen drei Monaten nach Rückforderung der Altersversorgungszulage erfolgen.

2. Finanzierung der Versicherungsleistungen

§ 21. Beiträge

(1) Der Arbeitnehmerbeitrag beträgt 2 v. H., der Arbeitgeberbeitrag 5,5 v. H. des jeweils versicherungsfähigen Einkommens des Arbeitnehmers. Hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine beamtenähnliche Gesamtversorgung gegen den Arbeitgeber, kann auf Antrag des Arbeitgebers der Arbeitnehmerbeitrag auf 1,5 v. H., der Arbeitgeberbeitrag auf 1 v. H. des versicherungsfähigen Einkommens des Arbeitnehmers herabgesetzt werden. Hat der Arbeitgeber auf Grund

eines Tarifvertrages oder sonstiger für ihn verbindlicher Bestimmungen einzelne Arbeitnehmer von der durch ihn zugesicherten beamtenähnlichen Versorgung ausgeschlossen, so kann er trotzdem auch für solche Arbeitnehmer die Beitragsherabsetzung gemäß Satz 2 beantragen, wenn für alle übrigen Arbeitnehmer dieses Arbeitgebers die Beitragsherabsetzung genehmigt worden ist.

(1a) Für Arbeitnehmer der Abteilung A, deren Beitrag gemäß Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 herabgesetzt war, bleibt dieser herabgesetzte Beitrag auf Antrag des Arbeitgebers auch nach Wegfall des Anspruchs auf beamtenähnliche Gesamtversorgung maßgeblich, wenn ab dem Zeitpunkt, von dem an kein Anspruch auf beamtenähnliche Gesamtversorgung mehr besteht, eine ergänzende Versicherung in der Abteilung A 2000 (§§ 23 ff.) mit einem Beitragssatz von 3,0 v. H., davon höchstens 2,0 v. H. Arbeitnehmerbeitrag, eingegangen wird. Die beiden Versicherungsverhältnisse werden getrennt nach den für die jeweilige Abteilung maßgeblichen Vorschriften geführt.

(1b) Für Arbeitnehmer, deren Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt, sind zu den Beiträgen nach Absatz 1 Zusatzbeiträge in Höhe des jeweiligen Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten von dem Teil des versicherungsfähigen Einkommens zu entrichten, der über der Beitragsbemessungsgrenze liegt. Von den Zusatzbeiträgen nach Satz 1 tragen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer je die Hälfte. Ist für den Monat Dezember 1967 ein Beitrag entrichtet worden, der höher war als der nach Satz 1 und nach Absatz 1 insgesamt zu entrichtende Betrag, so kann der bisherige Beitrag weiterentrichtet werden. Aus besonderen Gründen kann auf Antrag des Arbeitnehmers die Entrichtung der Zusatzbeiträge entfallen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine beamtenähnliche Versorgung zugesichert hat und nach Absatz 1 Satz 2 die Beiträge des Arbeitnehmers herabgesetzt sind.

(2) Das versicherungsfähige Einkommen ist

- bei tarifvertraglich vereinbarten Gehältern das auf volle 5,- EURO auf- oder abgerundete Einkommen aus Grundgehalt und Ortszuschlag für Verheiratete ohne Kinder zuzüglich etwaiger Zuschläge, die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung für ruhegeldfähig erklärt worden sind,
- bei frei vereinbarten Gehältern das auf volle 5,- EURO auf- oder abgerundete regelmäßige Bruttoeinkommen ohne Kinderzuschlag,
- bei Lohnempfängern der auf volle 5,- EURO auf- oder abgerundete Monatstabellenlohn für Verheiratete ohne Kinder zuzüglich ständiger Lohnzulagen (wie z. B. Vorhandwerker-, Vorar-

beiter- und Oberfahrerzulagen), jedoch ohne etwaige Kinderzuschläge,

- bei Altersteilzeit das auf volle 5,- EURO auf- oder abgerundete regelmäßige Bruttoeinkommen (Altersteilzeitentgelt ohne Aufstockungsbetrag), vermindert um die nach den Buchstaben a) bis c) ebenfalls nicht zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, sofern nicht durch eine Altersteilzeittarifvereinbarung oder auf Grund einer Altersteilzeittarifvereinbarung durch eine Betriebsvereinbarung ein höheres versicherungsfähiges Einkommen festgelegt wird,
- im Falle von Kurzarbeit das Bruttoarbeitsentgelt jeweils bezogen auf die in den Buchstaben a) bis d) jeweils genannten Gehaltsbestandteile, das der Arbeitnehmer in dem Anspruchszeitraum tatsächlich erzielt hat (Ist-Entgelt gem. § 106 Abs. 1 SGB III); die Regelungen zur Rundung finden entsprechende Anwendung,
- im Falle eines Beschäftigungsverbots gem. § 16 Abs. 1 MuSchG außerhalb der Schutzfristen der gewährte Mutterschutzlohn bezogen auf die in den Buchstaben a) bis d) jeweils genannten Gehaltsbestandteile, für die Zeit der Schutzfristen vor und nach der Entbindung der vom Arbeitgeber gewährte Zuschuss zum Mutterschaftsgeld; die Regelungen zur Rundung finden entsprechende Anwendung.

Satz 1 gilt unabhängig davon, ob Teile des tarifvertraglichen bzw. frei vereinbarten Gehalts oder Teile des Monatstabellenlohns bzw. ständiger Lohnzulagen einem Wertguthabenkonto gem. §§ 7b ff. SGB IV zugeführt werden.

(2a) Das versicherungsfähige Einkommen kann in besonderen Fällen auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers durch die Kasse anderweitig festgesetzt werden.

(2b) Im Falle der Freistellung von der Arbeitspflicht, soweit diese durch Entnahme aus einem Wertguthabenkonto gem. §§ 7b ff. SGB IV finanziert wird, besteht keine Beitragspflicht (Ausschluss von Doppelverbeitragung). Insoweit ruht die Beitragspflicht für den Zeitraum der jeweils gewährten Freistellung. Der beteiligte Arbeitgeber ist verpflichtet, der Pensionskasse diese Freistellung und deren exakte Dauer zeitgleich zu der Mitteilung über die Bewilligung der Freistellung an den Arbeitnehmer schriftlich anzugeben. § 34b findet keine Anwendung.

(3) Zu den Beiträgen gemäß Absatz 1 können von dem Arbeitnehmer oder dem Arbeitgeber freiwillige Zuschläge nach besonderen Richtlinien des Kuratoriums⁶ entrichtet werden. Die Höhe der sich aus den freiwilligen Beitragszuschlägen ergebenden Rente richtet sich nach § 16 Absatz 3 in Verbindung mit § 36 Absatz 2.

⁶ Vgl. Anlage XIX, hier Seite 75.

(3a) Zugeflossene Altersvorsorgezulagen (§§ 79 ff. EStG) stehen Beiträgen gleich, soweit sie nicht zurückgefordert werden und soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist.

(4) Binnen drei Monaten nach der Aufnahme kann die Nachversicherung von Zeiten vor der Aufnahme beantragt werden, wenn der Gesundheitszustand des Arbeitnehmers keinen vorzeitigen Eintritt der Dienstunfähigkeit befürchten lässt. Für die nachzuversichernde Zeit sind die Beiträge in der Höhe nachzuentrichten, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn eine Versicherungspflicht bestanden hätte. Zu diesen Beiträgen sind Zins und Zinseszins in Höhe von 5 v. H. jährlich zu zahlen.

§ 21a. Altersvorsorgezulage

(1) Bezüglich der staatlichen Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens gelten die für die Durchführungsform der Pensionskasse maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Soweit für die zur Abteilung A erbrachten Eigenbeiträge der Arbeitnehmer nach § 82 Abs. 2 EStG Anspruch auf Altersvorsorgezulage (§§ 79 ff. EStG) besteht, gelten die hierfür maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, der Kasse rechtzeitig die nach den gesetzlichen Vorschriften für die Bearbeitung des Antrags auf Altersvorsorgezulage erforderlichen Daten in der von der Kasse vorgeschriebenen Form zu machen, soweit die Kasse nicht selbst über diese Daten verfügt.

(4) Das Kuratorium der Kasse kann festlegen, dass die beteiligten Arbeitgeber für die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer die Pflichten nach Absatz 3 ganz oder teilweise gegenüber der Kasse zu erfüllen haben, soweit dies die verwaltungsmäßige Abwicklung erleichtert.

(5) Der Arbeitnehmer erhält von der Kasse jährlich eine Bescheinigung nach § 92 EStG mit den in dieser Vorschrift festgelegten Angaben.

(6) Die Kasse ist verpflichtet, die sich aus den §§ 79 bis 99 EStG ergebenden Pflichten des Anbieters zu erfüllen.

(7) Die Kasse ist nicht verpflichtet, die Arbeitnehmer über die im Einzelfall steuer- und sozialversicherungsrechtlich günstigste Gestaltung ihrer Altersvorsorge zu beraten.

§ 22. Erstattungspflichten der Arbeitgeber

(1) Lehnt ein Arbeitgeber die Beschäftigung eines dienstunfähig gewordenen Arbeitnehmers, der jedoch noch

nicht teilweise erwerbsgemindert ist, in einer anderen Stellung ab, so ist er verpflichtet, der Kasse 1/5 der fälligen Rente zu erstatten. Die Erstattungspflicht fällt fort, wenn der Arbeitnehmer teilweise oder voll erwerbsgemindert geworden ist oder das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Ist von der Kasse einem Arbeitnehmer gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 C b) eine Rente zu zahlen, so hat der Arbeitgeber, der den Arbeitnehmer entlassen hat, der Kasse den Kapitalwert der Rente bis zum 65. Lebensjahr des Mitgliedes zu erstatten. Die Kasse kann die laufende Erstattung der Rente durch den Arbeitgeber zulassen, wenn dieser trotz der Stilllegung des Betriebes fortbesteht und die Erfüllung der Erstattungspflicht gesichert ist.

(3) Soweit die Pensionskasse auf Grund von § 16a Absatz 1 verpflichtet ist, höhere Renten zu gewähren als nach den übrigen Vorschriften der Satzung zu stehen würden, ist der beteiligte Arbeitgeber, bei dem der Arbeitnehmer vor Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft zuletzt beschäftigt war, verpflichtet, der Kasse den Rententeil zu ersetzen, der den nach den übrigen Vorschriften der Satzung zustehenden Rententeil übersteigt.

IVa. Versicherungsbedingungen der Abteilung A 2000

1. Versicherungsleistungen

§ 23. Voraussetzungen des Rentenanspruchs

(1) Die Arbeitnehmer der Abteilung A 2000 haben einen Anspruch auf Altersrente, sobald sie das 62. Lebensjahr vollendet haben und, sofern sie noch nicht die für ihren Geburtsjahrgang maßgebliche Regelaltersrentengrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) erreicht haben, aus ihrem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis bei dem beteiligten Arbeitgeber ausgeschieden sind; für Arbeitnehmer deren Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat, gilt anstelle der Vollendung des 62. Lebensjahres die Vollendung des 60. Lebensjahres. Nimmt der Arbeitnehmer nach dem Beginn der Rente erneut ein Beschäftigungsverhältnis bei einem beteiligten Arbeitgeber auf, das nicht geringfügig im Sinne von § 8 Abs. 1 SGB IV ist, und hat er noch nicht die für seinen Geburtsjahrgang maßgebliche Regelaltersrentengrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) erreicht, so ruht der Rentenanspruch für die Dauer dieses Beschäftigungsverhältnisses.

(2) Die Arbeitnehmer der Abteilung A 2000 haben vor Vollendung des 62. Lebensjahres (wenn das Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat, vor Vollendung des 60. Lebensjahres) einen Anspruch auf Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung, wenn 36 Beitragsmonate erfüllt sind und sie entweder eine gesetzliche Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung nach § 43 SGB IV erhalten oder, wenn der Arbeitnehmer nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, eine teilweise oder volle Erwerbsminderung im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt. Erhält der Arbeitnehmer aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine befristete Rente, so ist ihm eine zeitlich begrenzte Rente für die voraussichtliche Dauer der Erwerbsminderung zu gewähren, wenn diese bereits sechs Monate dauert und der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung, Krankenbezüge oder Krankengeld hat. Der Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung besteht nicht, wenn der Arbeitnehmer die Erwerbsminderung vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Rente wegen Erwerbsminderung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn sich der Arbeitnehmer die Erwerbsminderung beim Begehen einer Handlung zugezogen hat, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist. Das Gleiche gilt, wenn wegen des Todes, der Abwesenheit oder eines anderen in der Person des Arbeitnehmers liegenden Grundes kein strafgerichtliches Urteil ergeht. Hat der Arbeitnehmer bisher Angehörige überwiegend unterhalten, die nach seinem Tode Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente haben würden, so kann der Vorstand nach Anhörung des Arbeitgebers und der Arbeitnehmervertretung diesen die Rente ganz oder teilweise bewilligen.

(3) Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nach Absatz 2 besteht bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres (wenn das Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat, vor Vollendung des 60. Lebensjahres) nur neben einer höchstens geringfügigen Beschäftigung oder geringfügigen selbständigen Tätigkeit im Sinne von § 8 Abs. 1, 1a, 2 und 3 SGV IV. Hierbei werden die Entgelte aus mehreren Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten sowie die Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten zusammengerechnet. Die Rente fällt mit Beginn des Monats weg, in dem die Entgelte aus Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit bzw. die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit den Umfang gemäß Satz 1 überschreitet. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit, die den nach Satz 1 gestatteten Umfang überschreitet, der Kasse unverzüglich anzuzeigen.

(4) Auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird das für denselben Zeitraum erzielte monatliche

Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zur Hälfte angerechnet, soweit es den Freibetrag nach Satz 3 überschreitet. Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen aus mehreren Beschäftigungen werden zusammengerechnet. Der Freibetrag beträgt 50 v. H. des monatlichen versicherungsfähigen Einkommens, das der Versicherte im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor Eintritt des Rentenfalls verdient hat; der Freibetrag wird nach Eintritt des Rentenfalls jährlich in entsprechender Anwendung der jeweils maßgeblichen Rentenanpassungsverordnung nach § 69 SGB VI (prozentuale Anpassung entsprechend Rentenwert West) angepasst.

(5) Für eine Anrechnung auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach Absatz 4 stehen dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen gleich der Bezug von 1. Vorruhestandsgeld,
2. Krankengeld,
a) das auf Grund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist, oder
b) das auf Grund einer stationären Behandlung geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente begonnen worden ist,
3. Versorgungskrankengeld,
a) das auf Grund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist, oder
b) das während einer stationären Behandlungsmaßnahme geleistet wird, wenn diesem ein nach Beginn der Rente erzieltes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt,
4. Übergangsgeld,
a) dem ein nach Beginn der Rente erzieltes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt oder
b) das aus der gesetzlichen Unfallversicherung geleistet wird, und
5. den weiteren in § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Vierten Sozialgesetzbuchs genannten Sozialleistungen mit Ausnahme des Arbeitslosengelds.

Bei der Anrechnung ist das der Sozialleistung zugrunde liegende monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu berücksichtigen.

§ 24. Höhe der Alters- und Erwerbsminderungsrente des Versicherten

(1) Die Höhe der Monatsrente ergibt sich aus der Summe der bis zum Beginn der Rente für den Arbeitnehmer insgesamt entrichteten Beiträge einerseits und dem für den Zeitpunkt der jeweiligen Beitragseinzahlung maßgeblichen Steigerungsbetrag andererseits; zu geflossene Altersvorsorgezulagen (§§ 79 ff. EStG) stehen Beiträgen gleich, soweit sie nicht zurückgefordert werden. Freiwillige Beiträge sind

Pflichtbeiträgen gleichgestellt. Die Höhe der Rente ist unabhängig davon, ob der Rentenbezug des Arbeitnehmers unmittelbar an das bei der Kasse versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis des Arbeitnehmers anschließt oder ob der Arbeitnehmer zwischenzeitlich aus dem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden war.

(2) Der Steigerungsbetrag ergibt sich für den Arbeitnehmer, dessen Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2007 begonnen hat, für vor dem 1. Januar 2007 entrichteten Beiträge aus der Tabelle, die in § 24 Absatz 2 in seiner bis zum 31. Dezember 2006 gültigen Fassung enthalten war (abgedruckt als Anlage XVII, hier Seite 72).

(2a) Der Steigerungsbetrag beträgt für den Arbeitnehmer, dessen Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2007 begonnen hat, für ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2017 entrichtete Beiträge vor Vollendung von dessen

21. Lebensjahr	1,02 %	45. Lebensjahr	0,59 %
22. Lebensjahr	1,00 %	46. Lebensjahr	0,58 %
23. Lebensjahr	0,97 %	47. Lebensjahr	0,57 %
24. Lebensjahr	0,95 %	48. Lebensjahr	0,55 %
25. Lebensjahr	0,93 %	49. Lebensjahr	0,54 %
26. Lebensjahr	0,91 %	50. Lebensjahr	0,53 %
27. Lebensjahr	0,89 %	51. Lebensjahr	0,52 %
28. Lebensjahr	0,87 %	52. Lebensjahr	0,51 %
29. Lebensjahr	0,85 %	53. Lebensjahr	0,49 %
30. Lebensjahr	0,83 %	54. Lebensjahr	0,48 %
31. Lebensjahr	0,81 %	55. Lebensjahr	0,47 %
32. Lebensjahr	0,80 %	56. Lebensjahr	0,46 %
33. Lebensjahr	0,78 %	57. Lebensjahr	0,45 %
34. Lebensjahr	0,76 %	58. Lebensjahr	0,44 %
35. Lebensjahr	0,74 %	59. Lebensjahr	0,43 %
36. Lebensjahr	0,73 %	60. Lebensjahr	0,42 %
37. Lebensjahr	0,71 %	61. Lebensjahr	0,41 %
38. Lebensjahr	0,69 %	62. Lebensjahr	0,40 %
39. Lebensjahr	0,68 %	63. Lebensjahr	0,39 %
40. Lebensjahr	0,66 %	64. Lebensjahr	0,38 %
41. Lebensjahr	0,65 %	65. Lebensjahr	0,38 %
42. Lebensjahr	0,64 %	66. Lebensjahr	0,37 %
43. Lebensjahr	0,62 %	67. Lebensjahr	0,37 %
44. Lebensjahr	0,61 %	68. Lebensjahr	0,36 %

Die für ein Kalenderjahr entrichteten Beiträge werden einheitlich mit dem Steigerungsbetrag bewertet, der für das Lebensjahr maßgeblich ist, das der Versicherte in diesem Kalenderjahr beginnt.

(2b) Der Steigerungsbetrag beträgt für den Arbeitnehmer, dessen Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2007 begonnen hat, für vom 1. Januar 2018 bis zum

31. Dezember 2019 entrichtete Beiträge sowie für den Arbeitnehmer, dessen Versicherungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2006 und vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat, für vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019 entrichtete Beiträge vor Vollendung von dessen

21. Lebensjahr	0,70 %	45. Lebensjahr	0,48 %
22. Lebensjahr	0,69 %	46. Lebensjahr	0,47 %
23. Lebensjahr	0,68 %	47. Lebensjahr	0,46 %
24. Lebensjahr	0,67 %	48. Lebensjahr	0,45 %
25. Lebensjahr	0,66 %	49. Lebensjahr	0,45 %
26. Lebensjahr	0,64 %	50. Lebensjahr	0,44 %
27. Lebensjahr	0,63 %	51. Lebensjahr	0,43 %
28. Lebensjahr	0,62 %	52. Lebensjahr	0,43 %
29. Lebensjahr	0,61 %	53. Lebensjahr	0,42 %
30. Lebensjahr	0,60 %	54. Lebensjahr	0,41 %
31. Lebensjahr	0,59 %	55. Lebensjahr	0,41 %
32. Lebensjahr	0,58 %	56. Lebensjahr	0,40 %
33. Lebensjahr	0,58 %	57. Lebensjahr	0,39 %
34. Lebensjahr	0,57 %	58. Lebensjahr	0,39 %
35. Lebensjahr	0,56 %	59. Lebensjahr	0,38 %
36. Lebensjahr	0,55 %	60. Lebensjahr	0,37 %
37. Lebensjahr	0,54 %	61. Lebensjahr	0,37 %
38. Lebensjahr	0,53 %	62. Lebensjahr	0,36 %
39. Lebensjahr	0,52 %	63. Lebensjahr	0,35 %
40. Lebensjahr	0,52 %	64. Lebensjahr	0,35 %
41. Lebensjahr	0,51 %	65. Lebensjahr	0,34 %
42. Lebensjahr	0,50 %	66. Lebensjahr	0,34 %
43. Lebensjahr	0,49 %	67. Lebensjahr	0,33 %
44. Lebensjahr	0,48 %	68. Lebensjahr	0,33 %

Die für ein Kalenderjahr entrichteten Beiträge werden einheitlich mit dem Steigerungsbetrag bewertet, der für das Lebensjahr maßgeblich ist, das der Versicherte in diesem Kalenderjahr beginnt.

(2c) Der Steigerungsbetrag beträgt für den Arbeitnehmer, dessen Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat, für ab dem 1. Januar 2020 entrichtete Beiträge vor Vollendung von dessen

21. Lebensjahr	0,36 %	38. Lebensjahr	0,33 %
22. Lebensjahr	0,35 %	39. Lebensjahr	0,32 %
23. Lebensjahr	0,35 %	40. Lebensjahr	0,32 %
24. Lebensjahr	0,35 %	41. Lebensjahr	0,32 %
25. Lebensjahr	0,35 %	42. Lebensjahr	0,32 %
26. Lebensjahr	0,35 %	43. Lebensjahr	0,32 %
27. Lebensjahr	0,34 %	44. Lebensjahr	0,32 %
28. Lebensjahr	0,34 %	45. Lebensjahr	0,31 %
29. Lebensjahr	0,34 %	46. Lebensjahr	0,31 %
30. Lebensjahr	0,34 %	47. Lebensjahr	0,31 %
31. Lebensjahr	0,34 %	48. Lebensjahr	0,31 %
32. Lebensjahr	0,34 %	49. Lebensjahr	0,31 %

33. Lebensjahr	0,33 %	50. Lebensjahr	0,31 %
34. Lebensjahr	0,33 %	51. Lebensjahr	0,31 %
35. Lebensjahr	0,33 %	52. Lebensjahr	0,30 %
36. Lebensjahr	0,33 %	53. Lebensjahr	0,30 %
37. Lebensjahr	0,33 %	54. Lebensjahr	0,30 %
55. Lebensjahr	0,30 %	62. Lebensjahr	0,29 %
56. Lebensjahr	0,30 %	63. Lebensjahr	0,28 %
57. Lebensjahr	0,30 %	64. Lebensjahr	0,28 %
58. Lebensjahr	0,29 %	65. Lebensjahr	0,28 %
59. Lebensjahr	0,29 %	66. Lebensjahr	0,28 %
60. Lebensjahr	0,29 %	67. Lebensjahr	0,28 %
61. Lebensjahr	0,29 %	68. Lebensjahr	0,28 %

Die für ein Kalenderjahr entrichteten Beiträge werden einheitlich mit dem Steigerungsbetrag bewertet, der für das Lebensjahr maßgeblich ist, das der Versicherte in diesem Kalenderjahr beginnt.

(2d) Der Steigerungsbetrag beträgt für den Arbeitnehmer, dessen Versicherungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2016 begonnen hat, vor Vollendung von dessen

21. Lebensjahr	0,317 %	45. Lebensjahr	0,291 %
22. Lebensjahr	0,316 %	46. Lebensjahr	0,290 %
23. Lebensjahr	0,314 %	47. Lebensjahr	0,289 %
24. Lebensjahr	0,313 %	48. Lebensjahr	0,288 %
25. Lebensjahr	0,312 %	49. Lebensjahr	0,287 %
26. Lebensjahr	0,311 %	50. Lebensjahr	0,287 %
27. Lebensjahr	0,309 %	51. Lebensjahr	0,286 %
28. Lebensjahr	0,308 %	52. Lebensjahr	0,285 %
29. Lebensjahr	0,307 %	53. Lebensjahr	0,284 %
30. Lebensjahr	0,306 %	54. Lebensjahr	0,284 %
31. Lebensjahr	0,305 %	55. Lebensjahr	0,283 %
32. Lebensjahr	0,304 %	56. Lebensjahr	0,282 %
33. Lebensjahr	0,303 %	57. Lebensjahr	0,281 %
34. Lebensjahr	0,301 %	58. Lebensjahr	0,281 %
35. Lebensjahr	0,300 %	59. Lebensjahr	0,280 %
36. Lebensjahr	0,299 %	60. Lebensjahr	0,279 %
37. Lebensjahr	0,298 %	61. Lebensjahr	0,278 %
38. Lebensjahr	0,297 %	62. Lebensjahr	0,277 %
39. Lebensjahr	0,296 %	63. Lebensjahr	0,276 %
40. Lebensjahr	0,295 %	64. Lebensjahr	0,275 %
41. Lebensjahr	0,295 %	65. Lebensjahr	0,274 %
42. Lebensjahr	0,294 %	66. Lebensjahr	0,274 %
43. Lebensjahr	0,293 %	67. Lebensjahr	0,275 %
44. Lebensjahr	0,292 %	68. Lebensjahr	0,276 %

Die für ein Kalenderjahr entrichteten Beiträge werden einheitlich mit dem Steigerungsbetrag bewertet, der für das Lebensjahr maßgeblich ist, das der Versicherte in diesem Kalenderjahr beginnt.

(3) Für jeden Kalendermonat, in dem die Altersrente nach Vollendung des 62. Lebensjahres (wenn das Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat, nach Vollendung des 60. Lebensjahres) und vor Vollendung des 68. Lebensjahres nicht in Anspruch genommen wird, erhöht sich die Rente

- a) um einen Zuschlag von 0,50 v. H., wenn das Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2007 begonnen hat, soweit die Rente auf vor dem 1. Januar 2007 entrichteten Beiträgen beruht,
- b) um einen Zuschlag von 0,45 v. H., wenn das Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2007 begonnen hat, soweit die Rente auf nach dem 31. Dezember 2006 und vor dem 1. Januar 2018 entrichteten Beiträgen beruht,
- c) um einen Zuschlag von 0,40 v. H., wenn das Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2007 begonnen hat, soweit die Rente auf nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem 1. Januar 2020 entrichteten Beiträgen beruht, sowie wenn das Versicherungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2006 und vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat, soweit die Rente auf vor dem 1. Januar 2020 entrichteten Beiträgen beruht,
- d) um einen Zuschlag von 0,31 v. H., wenn das Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat, soweit die Rente auf nach dem 31. Dezember 2019 entrichteten Beiträgen beruht,
- e) um einen Zuschlag von 0,28 v. H., wenn das Versicherungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2016 begonnen hat.

(4) Tritt der Versicherungsfall wegen voller Erwerbsminderung ein, bevor der Arbeitnehmer das 45. Lebensjahr vollendet hat, und hat der Versicherte 60 Beitragsmonate erfüllt oder ist die volle Erwerbsminderung durch einen Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung eingetreten, wird die Monatsrente auf mindestens 10 v. H. des während der Versicherungsdauer durchschnittlich versicherten Einkommens angehoben, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dies zulässt; die Anhebung erfolgt nicht, wenn für den Arbeitnehmer nur ermäßigte Beiträge entrichtet worden sind.

(5) Im Fall einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt die Rente 50 v. H. der sich nach Absatz 1, 2, 2a, 2b, 2c und 2d ergebenden Rente.

(6) Auf eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung wird das für denselben Zeitraum geleistete Arbeitslosengeld angerechnet; die Anrechnung unterbleibt insoweit, als das Arbeitslosengeld bereits auf eine gesetzliche Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung angerechnet wird.

§ 25. Laufzeit der Alters- und Erwerbsminderungsrente des Versicherten

(1) Die Rente wird auf Antrag von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen (§ 23) erfüllt sind. Der Arbeitnehmer kann den Beginn der Rente auch für einen späteren Zeitpunkt beantragen.

(2) Für den Fortfall und das Ruhen der Rente gelten § 18 Absatz 2 und Absatz 3 entsprechend.

§ 26. Anspruchsberechtigte Hinterbliebene, Höhe und Laufzeit der Hinterbliebenenrente

(1) Für Versicherungsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2017 begonnen haben, gilt § 15 entsprechend mit der Abweichung, dass es auf die Vollendung der Wartezeit nicht ankommt und dass in den Fällen des § 15 Abs. 6 anstelle des Versicherungsfalles nach § 12 der Versicherungsfall nach § 23 tritt.

(2) Für Versicherungsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2017 begonnen haben, gelten für Höhe und Laufzeit der Hinterbliebenenrente § 19 und § 20 entsprechend.

§ 26a. Hinterbliebenenrente bei nach dem 31. Dezember 2016 begonnenen Versicherungsverhältnissen

(1) Stirbt der Arbeitnehmer, dessen Versicherungsverhältnis nach dem 31.12.2016 begonnen hat, so haben Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente

- die Witwe oder der Witwer, wenn die Ehe geschlossen war, bevor der Arbeitnehmer die für seinen Geburtsjahrgang maßgebliche Regelaltersrentengrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) erreicht hat,
- die leiblichen und die an Kindes statt angenommenen Kinder des Arbeitnehmers,
- die in den Haushalt aufgenommenen Stiefkinder.

(2) Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht nicht für diejenigen Hinterbliebenen, die den Tod des Arbeitnehmers vorsätzlich herbeigeführt haben.

(3) Ein Anspruch auf Waisenrente besteht nicht,

- wenn die Waise bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat; es sei denn, dass sie
- über diesen Zeitpunkt hinaus sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; liegt zwischen dem Abschluss einer Schulausbildung und einer sich anschließenden weiteren Schul- oder Berufsausbildung notwendigerweise ein ausbildungsloser Zeitraum von höchstens 123 Tagen, so wird die Waisenrente auch für diesen ausbildungslosen

Zeitraum nachträglich gewährt, sobald die Aufnahme der weiteren Schul- oder Berufsausbildung der Kasse nachgewiesen worden ist; oder

- infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, und dieser Zustand bereits bei Vollendung des 18. Lebensjahres bestanden hat oder
- ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet,

2. wenn die Waise erst für ehelich erklärt, an Kindes statt oder als Pflegekind angenommen worden ist, nachdem der Arbeitnehmer die für seinen Geburtsjahrgang maßgebliche Regelaltersrentengrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) erreicht hat oder tatsächlich Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.

(4) Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt für jeden vollen Kalendermonat der Ehezeit (§ 3 Abs. 1 Versorgungsausgleichsgesetz) 0,15 v. H. der Versichertenrente, höchstens jedoch 55 v. H. der Versichertenrente, die der Versicherte im Zeitpunkt seines Todes erhalten hat oder hätte.

(5) Die Vollwaisenrente beträgt 20 v. H., die Halbwaisenrente 12 v. H. der Versichertenrente, die der Versicherte im Zeitpunkt des Todes erhalten hat oder hätte.

(6) Die Hinterbliebenenrenten dürfen insgesamt nicht höher sein als die Versichertenrente, gegebenenfalls sind sie anteilig zu kürzen.

(7) Die Zahlung der Hinterbliebenenrente beginnt mit dem auf den Sterbetag folgenden Tag. Wird über diesen Zeitpunkt hinaus Gehalt, Lohn oder Versichertenrente gezahlt, so beginnt die Zahlung der Hinterbliebenenrente erst mit dem Wegfall dieser Bezüge. Waisen, die nach dem Ablauf des Sterbemonats geboren werden, erhalten Waisenrente vom Ersten des Geburtsmonats ab.

(8) Die Hinterbliebenenrenten fallen fort

- für jeden Bezugsberechtigten mit Ablauf des Monats, in dem er stirbt,
- für jede Witwe bzw. jeden Witwer außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie bzw. er sich verheiratet,
- für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet; die Waisenrente wird jedoch weitergezahlt, wenn und solange die Waise
- über diesen Zeitpunkt hinaus sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; liegt zwischen dem Abschluss einer Schulausbildung und einer sich anschließenden weiteren Schul- oder Berufsausbildung notwendigerweise ein ausbildungsloser Zeitraum von höchstens 123 Tagen, so wird die Waisenrente auch für diesen ausbildungslosen Zeitraum nachträglich gewährt, sobald die Aufnahme der weiteren Schul- oder Berufsausbildung der Kasse nachgewiesen worden ist; oder

- b) infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, und dieser Zustand bereits bei Vollendung des 18. Lebensjahres bestanden hat oder
- c) ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet,
- 4. mit dem Ablauf des Monats, in dem dem Berechtigten eine Kapitalabfindung gezahlt worden ist.

§ 27. Sonstige Vorschriften

- (1) § 20a, § 20b, § 20c, § 20d und § 20e gelten entsprechend.
- (2) § 14 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Abweichung, dass es auf eine Vollendung der Wartezeit nicht ankommt. § 14 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Für Versicherungsverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 2007 beginnen, gelten § 15 Absatz 4 Buchstabe a) und § 20 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe a) mit der Abweichung, dass jeweils an die Stelle des 27. Lebensjahres das 25. Lebensjahr tritt.

2. Finanzierung der Versicherungsleistungen

§ 28. Beiträge

- (1) Im Regelfall beträgt der Arbeitnehmerbeitrag 2 v. H., der Arbeitgeberbeitrag 3,5 v. H. des jeweils versicherungsfähigen Einkommens des Arbeitnehmers (Gesamtbetrag 5,5 v. H.).
- (2) Hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine beamtähnliche Gesamtversorgung gegen den Arbeitgeber, kann auf Antrag des Arbeitgebers der Arbeitnehmerbeitrag auf 1,5 v. H., der Arbeitgeberbeitrag auf 1 v. H. des versicherungsfähigen Einkommens des Arbeitnehmers herabgesetzt werden. Hat der Arbeitgeber auf Grund eines Tarifvertrages oder sonstiger für ihn verbindlicher Bestimmungen einzelne Arbeitnehmer von der durch ihn zugesicherten beamtähnlichen Versorgung ausgeschlossen, so kann er trotzdem auch für solche Arbeitnehmer die Beitragsherabsetzungen gemäß Satz 1 beantragen, wenn für alle übrigen Arbeitnehmer dieses Arbeitgebers die Beitragsherabsetzung genehmigt worden ist.
- (2a) In den Fällen des § 21 Absatz 1a ist neben der mit dem herabgesetzten Beitrag fortbestehenden Versicherung in Abteilung A eine ergänzende Versicherung in Abteilung A 2000 mit einem Beitragssatz von 3,0 v. H., davon höchstens 2,0 v. H. Arbeitnehmerbeitrag, zulässig. Die beiden Versicherungsverhältnisse werden getrennt nach den für die jeweilige Abteilung maßgeblichen Vorschriften geführt.
- (3) Für Arbeitgeber, die der Kasse ab dem 1. Januar 2000 als Beteiligte neu beitreten, kann im Beitrittsvertrag vorgesehen werden, dass für bis zu drei Jahre ab dem Zeitpunkt des Beitritts ein gegenüber Absatz 1 verringelter Einstiegsbeitrag gilt. Der verringerte Einstiegsbeitrag muss bezüglich des Arbeitnehmerbeitrags mindestens 1 v. H., bezüglich des Arbeitgeberbeitrags mindestens 2 v. H. betragen; eine stufenweise Erhöhung des verringerten Einstiegsbeitrags während des Zeitraums von bis zu drei Jahren ist zulässig.
- (4) Der Regelgesamtbeitrag von 5,5 v. H. nach Absatz 1 kann für einen Arbeitgeber durch firmenbezogenen Tarifvertrag oder durch freiwillige Betriebsvereinbarung auf bis zu 7,5 v. H. erhöht werden; in welchem Umfang dabei Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag erhöht werden, steht im Ermessen der Tarif- bzw. Betriebsparteien. Die Erhöhung kann zeitlich befristet werden. Die Erhöhung darf nur einheitlich für alle versicherten Arbeitnehmer des Arbeitgebers vereinbart werden. Die Tarif- bzw. Betriebsvereinbarung über die Erhöhung ist der Kasse vorzulegen.
- (5) Für Arbeitnehmer, deren Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt, sind zu den Beiträgen nach Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 4 Zusatzbeiträge in Höhe des jeweiligen Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten von dem Teil des versicherungsfähigen Einkommens zu entrichten, der über der Beitragsbemessungsgrenze liegt. Von den Zusatzbeiträgen nach Satz 1 tragen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer je die Hälfte. Aus besonderen Gründen kann auf Antrag des Arbeitnehmers die Entrichtung der Zusatzbeiträge entfallen. Die Pflicht zur Entrichtung der Zusatzbeiträge gilt nicht, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine beamtähnliche Versorgung zugesichert hat und nach Absatz 2 die Beiträge des Arbeitnehmers herabgesetzt sind.
- (6) Aus besonderen Gründen können zu den Beiträgen nach Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 4 von dem Arbeitnehmer oder von dem Arbeitgeber freiwillige Zuschläge nach besonderen Richtlinien des Kuratoriums⁷ entrichtet werden. Sind für den Arbeitnehmer freiwillige Beitragszuschläge entrichtet worden, so werden diese wie normale Beiträge nach § 24 verrentet.
- (7) Bezuglich des versicherungsfähigen Einkommens und der Möglichkeit zur Nachversicherung gelten § 21 Absatz 2, Absatz 2a, Absatz 2b und Absatz 4 entsprechend.
- (8) Zugeflossene Altersvorsorgezulagen (§§ 79 ff. EStG) stehen Beiträgen gleich, soweit sie nicht zurückgefordert werden.

⁷ Vgl. Anlage XIX, hier Seite 75.

§ 28a. Übertragung externer Übertragungswerte auf die Kasse

(1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten nur

- für unverfallbare Altersversorgungszusagen, die bei einem nicht an der Kasse beteiligten früheren Arbeitgeber nach dem 31. Dezember 2004 erteilt wurden, und
- nur für Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 2005 durch einen an der Kasse beteiligten Arbeitgeber in der Abteilung A 2000 versichert werden.

(2) Soweit der Arbeitnehmer nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) einen Rechtsanspruch gegen seinen früheren Arbeitgeber bzw. dessen Versorgungsträger auf Übertragung des Übertragungswerts (§ 4 Absatz 5 BetrAVG) hat, und der an der Kasse beteiligte neue Arbeitgeber verpflichtet ist, eine dem Übertragungswert wertgleiche Zusage zu erteilen, kann diese über die Kasse durchgeführt werden.

(3) Die Durchführung der Übertragung erfolgt nur auf gemeinsamen schriftlichen Antrag des Arbeitnehmers und des an der Kasse beteiligten neuen Arbeitgebers und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Kasse.

(4) Die Übertragung auf die Kasse wird vollzogen durch vollständige Einzahlung des Übertragungswertbetrages (§ 4 Abs. 5 BetrAVG) auf ein von der Kasse bestimmtes Konto.

(5) Der nach Absatz 4 eingezahlte Betrag wird hinsichtlich seiner Verrentung einheitlich mit dem Steigerungsbetrag gemäß § 24 Absatz 2b bewertet, der für das Lebensjahr maßgeblich ist, das der Versicherte in dem Kalenderjahr beginnt, in dem der Betrag auf dem Konto der Kasse eingeht.

(6) Für die sich aus der Einzahlung nach Absatz 5 ergebende neue Anwartschaft gelten die Regelungen über Entgeltumwandlung entsprechend.

§ 28b. Einvernehmliche Übertragung

Eine einvernehmliche Übertragung von Übertragungswerten auf die Kasse gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) ist ausgeschlossen.

§ 28c. Altersvorsorgezulage

(1) Bezüglich der staatlichen Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens gelten die für die Durchführungsform der Pensionskasse maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Soweit für die zur Abteilung A 2000 erbrachten Eigenbeiträge der Arbeitnehmer nach § 82 Absatz 2 EStG Anspruch auf Altersvorsorgezulage (§§ 79 ff. EStG) besteht, gelten die hierfür maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, der Kasse rechtzeitig die nach den gesetzlichen Vorschriften für die Bearbeitung des Antrags auf Altersvorsorgezulage erforderlichen Daten in der von der Kasse vorgeschriebenen Form mitzuteilen, soweit die Kasse nicht selbst über diese Daten verfügt.

(4) Das Kuratorium der Kasse kann festlegen, dass die beteiligten Arbeitgeber für die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer die Pflichten nach Absatz 3 ganz oder teilweise gegenüber der Kasse zu erfüllen haben, soweit dies die verwaltungsmäßige Abwicklung erleichtert.

(5) Der Arbeitnehmer erhält von der Kasse jährlich eine Bescheinigung nach § 92 EStG mit den in dieser Vorschrift festgelegten Angaben.

(6) Die Kasse ist verpflichtet, die sich aus den §§ 79 bis 99 EStG ergebenden Pflichten des Anbieters zu erfüllen.

(7) Die Kasse ist nicht verpflichtet, die Arbeitnehmer über die im Einzelfall steuer- und sozialversicherungsrechtlich günstigste Gestaltung ihrer Altersvorsorge zu beraten.

IVb. Versicherungsbedingungen der Abteilung Z 2002

1. Mitgliedschaft, allgemeine Pflichten

§ 29. Mitgliedschaft, allgemeine Pflichten

(1) Der Abteilung Z 2002 können zugeführt werden alle Arbeitnehmer der beteiligten Arbeitgeber, der für die beteiligten Arbeitgeber tätigen Verbände und der Kasse,

- die gemäß § 1a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung haben,
- die durch Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung haben; dies gilt auch für Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer,
- die durch Vereinbarung gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf Beiträge des Arbeitgebers an die Abteilung Z 2002 der Kasse haben; dies gilt auch für Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer.

Die ausgleichsberechtigte Person erhält mit der gerichtlichen Übertragung des unverfallbaren Anrechts die Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des Betriebsrentenrechts (BetrAVG), einschließlich des Rechts, die Versicherung wahlweise als freiwillige Weiterversicherung mit eigenen Beiträgen (§ 30c) oder als beitragsfreie Versicherung (§ 30e Abs. 2) fortzusetzen. Das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung ist ausgeschlossen, wenn es sich bei dem auszugleichenden Anrecht zum Ende der Ehezeit um eine beitragsfreie Versicherung gehandelt hat.

Das übertragene Anrecht wird nach Absatz 9 um den hälftigen Anteil der angemessenen Teilungskosten reduziert, sofern diese nicht bereits bei der Teilungsentscheidung des Familiengerichts in Abzug gebracht worden sind.

Soweit nach dieser Satzung Ansprüche dem Grund oder der Höhe nach von Voraussetzungen abhängen, die in der Person des Versicherten liegen, sind für das durch die interne Teilung begründete eigenständige Versicherungsverhältnis allein die Verhältnisse der ausgleichsberechtigten Person maßgeblich, soweit sich nicht aus den gesetzlichen Vorschriften oder diesem Paragrafen der Satzung etwas anderes ergibt.

- (5) Entscheidet sich die ausgleichsberechtigte Person nach der internen Teilung für die freiwillige Weiterversicherung mit eigenen Beiträgen (§ 30c), so hat sie ab dem Monat, in dem die familiengerichtliche Entscheidung über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird, Beiträge nach Maßgabe der Vorschriften des § 30c in Verbindung mit § 30 Absätze 1, 2 und 4 zu leisten.
- (6) Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 VersAusglG beschränkt die Kasse den Risikoschutz bei Versicherungsverhältnissen, die im Rahmen des Versorgungsausgleichs infolge interner Teilung zu begründen sind, auf eine Altersversorgung. Als Ausgleich für die nicht abgesicherten Risiken (Invalidität und Hinterbliebenenversorgung) wird, wenn und soweit das auszugleichende Anrecht aufgrund eines entsprechend gewählten Umfangs des Versicherungsschutzes (§ 29a) auch Invalidität und/oder Hinterbliebenenversorgung umfasst, eine wertmäßig angemessene, altersgestaffelte und nach Geschlecht differenzierte Erhöhung der Altersversorgung gewährt; die näheren Einzelheiten werden auf Basis versicherungsmathematischer Berechnungen eines Aktuars im Technischen Geschäftsplan geregelt, der zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
- (7) Im Fall der internen Teilung (§§ 10 ff. VersAusglG) wird das auszugleichende Anrecht der ausgleichspflichtigen Person in dem Umfang gekürzt, in dem das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein

Anrecht übertragen hat. Ferner wird das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person nach Absatz 9 um den hälftigen Anteil der angemessenen Teilungskosten vermindert.

- (8) Im Fall der externen Teilung (§§ 14 ff. VersAusglG) wird das auszugleichende Anrecht der ausgleichspflichtigen Person in dem Umfang gekürzt, der dem Kapitalbetrag entspricht, welchen die Kasse nach der Entscheidung des Familiengerichts als Ausgleichswert an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person zu zahlen hat.
- (9) Die Kasse verrechnet gemäß § 13 VersAusglG die bei der internen Teilung entstehenden angemessenen Teilungskosten jeweils hälftig und kürzt die Anrechte beider Ehegatten entsprechend. Die Höhe der zu verrechnenden Teilungskosten wird im Technischen Geschäftsplan geregelt, der zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Die Kasse teilt dem Familiengericht den beabsichtigten Kostenabzug sowie dessen Höhe mit und weist diesen bei ihrem Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswertes aus.

§ 29h. Änderung der Rentenhöhe wegen Zulagenrückforderung

Wird nach Bewilligung einer Rente durch die Kasse eine Altersvorsorgezulage (§§ 79 ff. EStG) von der zentralen Stelle zurückgefordert und von der Kasse an die zentrale Stelle abgeführt (§ 94 Abs. 1 EStG), so ist die Kasse berechtigt, die Rente ab dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Rückforderung der zentralen Stelle bei der Kasse eingegangen ist, entsprechend niedriger festzusetzen. Die Rente wird in diesem Fall um denjenigen Prozentsatz gekürzt, der dem Verhältnis des zurückgestatteten Zulagenbetrags zu der auf den Stichtag interpolierten versicherungsmathematischen Rückstellung für das betreffende Versicherungsverhältnis entspricht; maßgeblicher Stichtag für die Interpolation ist der 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Rückforderung der zentralen Stelle bei der Kasse eingegangen ist. Erfolgte Rentenüberzahlungen (Differenz zwischen ursprünglicher und wegen Zulagenrückforderung gekürzter Rente) haben der Empfänger oder seine Erben unverzüglich an die Kasse zurückzuerstatten; die Erstattungspflicht entfällt, soweit der Empfänger oder seine Erben nach § 94 Absatz 2 EStG von der zentralen Stelle auf Rückzahlung der Zulage in Anspruch genommen werden und den Rückzahlungsbetrag entrichtet haben.

§ 29i. Verjährungsfrist

Der Anspruch auf Rente sowie der Anspruch auf Sterbegeld verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

3. Finanzierung der Versicherungsleistungen, Altersvorsorgezulage

§ 30. Mindest- und Höchstbeitrag, Beitragsleistung und Beitragsmeldung

(1) Der kalenderjährliche Mindestbeitrag in der Abteilung Z 2002 beträgt ein Hundertsechzigstel (1/160) der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV.¹² Wird der kalenderjährige Mindestbeitrag nicht geleistet, gilt § 29 Absatz 5 und Absatz 6.

(2) Der kalenderjährige Höchstbeitrag in der Abteilung Z 2002 beträgt 8 vom Hundert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze¹³ in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, zuzüglich einer gegebenenfalls zustehenden Altersvorsorgezulage (§§ 79 ff. EStG).

(3) Der an der Abteilung Z 2002 beteiligte Arbeitgeber ist zu einem Arbeitgeberbeitrag nur insoweit verpflichtet, als er

- a) sich im Wege einer Entgeltumwandlungsvereinbarung mit dem Arbeitnehmer zur Leistung an die Abteilung Z 2002 der Kasse verpflichtet hat, oder
- b) sich außerhalb dieser Satzung in sonstiger Weise zugunsten des Arbeitnehmers zur Leistung eines Beitrags an die Abteilung Z 2002 der Kasse verpflichtet hat.

(4) Die kalenderjährlichen Beiträge können in gleichbleibenden monatlichen Beträgen, deren Höhe für das laufende Kalenderjahr nicht verändert werden darf, oder in bis zu drei Einzelbeträgen, deren Höhe den Mindestbeitrag nach Absatz 1 jeweils nicht unterschreiten darf, an die Kasse geleistet werden. Abweichende tarifvertragliche Regelungen sind mit Zustimmung der Kasse zulässig.

(5) Nach Bewilligung einer Rente durch die Kasse ist eine Beitragszahlung für das Kalenderjahr, in dem die Rente bewilligt wird, und für die folgenden Kalenderjahre nicht mehr möglich. § 29 Absatz 7 bleibt unberührt.

(6) Die beteiligten Arbeitgeber sind verpflichtet, für jeden bei ihnen in einem Kalenderjahr beschäftigten Arbeitnehmer der Abteilung Z 2002 bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres in der von der Kasse vorgeschriebenen Form die Meldung nach § 5 Absatz 5 abzugeben.

Erläuterungen zu § 30 Absatz 1 und Absatz 2:

12 Vgl. S. 81/82, aktualisierte Werte

13 Vgl. S. 81/82, aktualisierte Werte

4. Rechte der Arbeitnehmer der Abteilung Z 2002

§ 30a. Rechte bei Entgeltumwandlung

(1) Soweit die Beiträge zur Abteilung Z 2002 im Wege der Entgeltumwandlung erbracht worden sind,

- a) behält der Arbeitnehmer seine Anwartschaft auch, wenn sein Arbeitsverhältnis bei dem beteiligten Arbeitgeber vor Eintritt des Rentenfalles endet (sofortige Unverfallbarkeit),
- b) steht dem Arbeitnehmer bzw. seinen anspruchsberechtigten Hinterbliebenen von der Beitragsleistung an ein unwiderrufliches Bezugsrecht bezüglich der Kassenleistungen zu,
- c) werden die Überschussanteile der Abteilung Z 2002 nur zur Verbesserung der Leistung verwendet,
- d) wird dem aus dem Arbeitsverhältnis bei dem beteiligten Arbeitgeber ausgeschiedenen Arbeitnehmer das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung in der Abteilung Z 2002 mit eigenen Beiträgen eingeräumt (§ 30c).

(2) Das Recht zur Verpfändung, Abtretung oder Beleihung durch den beteiligten Arbeitgeber bezüglich der Entgeltumwandlungsbeiträge wird ausgeschlossen.

(3) Eine Beitragserstattung bezüglich der Entgeltumwandlungsbeiträge ist ausgeschlossen.

(4) Die Kasse ist verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitnehmers nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses bei dem beteiligten Arbeitgeber den Barwert der nach § 1b Absatz 5 BetrAVG unverfallbaren Anwartschaft auf einen neuen Arbeitgeber des Arbeitnehmers oder einen Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers zu übertragen, wenn der neue Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine dem entsprechenden Barwert wertmäßig entsprechende Zusage erteilt. Für die Höhe des Barwerts gilt § 3 Absatz 2 BetrAVG entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zeitpunktes der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Zeitpunkt der Übertragung tritt. Mit der Erteilung der Zusage durch den neuen Arbeitgeber erlischt die Verpflichtung des alten Arbeitgebers; mit der Übertragung des Barwerts erlöschen die Verpflichtungen der Kasse gegenüber dem Arbeitnehmer. Entstehen der Kasse bei der Berechnung des Barwerts Aufwendungen, hat der Arbeitnehmer diese zu erstatte.

§ 30b. Rechte bei sonstigen Beiträgen

Soweit die Beiträge zur Abteilung Z 2002 nicht im Wege der Entgeltumwandlung erbracht worden sind,

- a) richtet sich die Unverfallbarkeit der Anwartschaft nach § 1b Absatz 1 und Absatz 3 BetrAVG,
- b) kann für den Fall, dass der Arbeitnehmer vor Erreichen der Unverfallbarkeit seiner Anwartschaft aus dem

V. Versicherungsbedingungen der Abteilung B

§ 31. Allgemeiner Grundsatz

- (1) Die am 31. Dezember 1967 bestehenden Versicherungsverhältnisse der Abteilung B werden gemäß den am 31. Dezember 1967 gültigen Versicherungsbedingungen abgewickelt, soweit sie nicht mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in die Abteilung A übergeleitet werden.
- (2) Die am 31. Dezember 1975 noch bestehenden Versicherungsverhältnisse der Abteilung B werden mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in die Abteilung A übergeleitet. Für die ordentlichen Versicherungsverhältnisse der aktiven Arbeitnehmer gelten ab 1. Januar 1976 nur noch die Versicherungsbedingungen der Abteilung A. Die übrigen aktiven Versicherungsverhältnisse werden als beitragsfreie Versicherungsverhältnisse weitergeführt; die nach den bisherigen Versicherungsbedingungen am 31. Dezember 1975 erworbenen Anwartschaften bleiben aufrechterhalten.
- (3) Die am 31. Dezember 1975 laufenden Renten werden in gleicher Höhe weitergezahlt. Für die Gewährung und Berechnung von Hinterbliebenenrenten aus den übergeleiteten Versicherungsverhältnissen gelten die §§ 15, 19 und 20.

VI. Bestimmungen über die Abwicklung von Versicherungsverhältnissen

§ 32. Überleitungsbestimmungen und Versicherungsbedingungen der Abteilung C

- (1) Die Arbeitnehmer der alten Abteilung D, die erst nach dem 30. Juni 1948 aufgenommen worden sind, sowie die Arbeitnehmer der alten Abteilungen A, B und C werden, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts anderes ergibt, mit Wirkung vom 1. Oktober 1958, wenn sie sozialversicherungspflichtig sind, in die neue Abteilung A, sonst in die neue Abteilung B übergeführt. Die bisherige Mitgliedszeit wird in der neuen Abteilung voll angerechnet. Für Arbeitnehmer der alten Abteilung B bleibt der Kündigungsschutz des § 19 Absatz 1 der alten Satzung, für die Arbeitnehmer der alten Abteilung D der Kündigungsschutz des Artikels 9 Absatz 2 der Anlage zu § 33 dieser Satzung auch nach der Überleitung bestehen.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Versicherungsverhältnisse werden jedoch nach den am 30. September 1958 geltenden Versicherungsbedingungen abgewickelt, wenn
 - a) am 1. Oktober 1958 der Versicherungsfall bereits eingetreten ist,
 - b) der Arbeitnehmer am 1. Oktober 1958 bereits freiwilliges Mitglied ist,
 - c) der Arbeitnehmer bei Aufnahme in die alte Abteilung C das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatte.
- (3) Das Kuratorium kann auf Antrag, der bis zum 30. Juni 1959 bei der Kasse eingegangen sein muss, auch in anderen Versicherungsverhältnissen die Abwicklung nach den alten Versicherungsbedingungen zulassen, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen.
- (4) Die nach den Absätzen 2 und 3 abzuwickelnden Versicherungsverhältnisse werden in der neuen Abteilung C zusammengefasst. Die weiter geltenden Bestimmungen sind in der Anlage der Satzung beigefügt. Das Kuratorium kann die Versicherungsbedingungen dieser Abteilung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ändern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (5) Die am 31. Dezember 1975 noch bestehenden Versicherungsverhältnisse der Abteilung C werden mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in die Abteilung A übergeleitet. Soweit der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist, werden die Versicherungsverhältnisse als beitragsfreie Versicherungsverhältnisse fortgeführt; die nach den bisherigen Versicherungsbedingungen bis zum 31. Dezember 1975 erworbenen Anwartschaften bleiben aufrechterhalten.
- (6) Die am 31. Dezember 1975 laufenden Renten werden in gleicher Höhe weitergezahlt. Soweit nach den bisherigen Versicherungsbedingungen Rentenanteile aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Kassenleistungen angerechnet werden mussten, wird die Rente ab 1. Januar 1976 in der Weise neu berechnet, dass von der satzungsmäßigen Bruttorente der erstmalig angerechnete Rentenanteil aus der gesetzlichen Rentenversicherung abgezogen und der Rest als neue Bruttorente gewährt wird. Für die Gewährung und Berechnung von Hinterbliebenenrenten aus den übergeleiteten Versicherungsverhältnissen gelten die §§ 15, 19 und 20.

§ 33. Versicherungsbedingungen der Abteilungen G und H

- (1) Die von der Werkspensionskasse der Essener VerkehrsAG übernommenen Versicherungsverhältnisse werden in der Abteilung G abgewickelt. Für diese Versicherungsverhältnisse gelten die in der Anlage XIV¹⁴

14 Vgl. hier Seite 70.

festgesetzten Versicherungsbedingungen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die von der Ruhegeldkasse der KölnBonner EisenbahnenAG übernommenen Versicherungsverhältnisse werden in der Abteilung H abgewickelt. Für diese Versicherungsverhältnisse gelten die in der Anlage XV¹⁵ festgesetzten Versicherungsbedingungen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

VII. Gemeinsame Bestimmungen für die Versicherten der Abteilungen A und A 2000

1. Pflichten der Versicherten und Hinterbliebenen, Auskunftsanspruch und Rechte bei ruhendem Arbeitsverhältnis

§ 34. Anzeige-, Abtretungs-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

(1) Die Versicherten (§ 2b Abs. 2) und ihre anspruchsberechtigten Hinterbliebenen haben die Einnahmen und sonstigen Umstände, die auf die Höhe ihrer Kassenleistungen Einfluss haben, der Kasse unverzüglich mitzuteilen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach oder geben sie ihr Einkommen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu niedrig an, so können ihnen die Kassenleistungen ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden.

(2) Steht den Versicherten oder ihren versorgungsberechtigten Hinterbliebenen infolge eines Ereignisses, das die Kasse zur Gewährung oder Erhöhung von Leistungen verpflichtet, gegen Dritte ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch zu, so hat der Berechtigte seinen Anspruch bis zur Höhe der von der Kasse zu gewährenden Leistungen an diese abzutreten. Geschieht dieses nicht, so kann die Kasse die Leistungen entsprechend kürzen.

(3) Die Versicherten und ihre anspruchsberechtigten Hinterbliebenen sind ferner verpflichtet, innerhalb einer von der Kasse zu setzenden Frist auf Anforderung der Kasse Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen.

(4) Ferner sind sie verpflichtet, der Kasse unaufgefordert jede Verlegung ihres Wohnsitzes (Adressenänderung)

und die Änderung der Bankverbindung nebst IBAN unverzüglich mitzuteilen.

(5) Von der Kasse angeforderte Lebensbescheinigungen sind innerhalb der gesetzten Frist vom Versicherten bzw. anspruchsberechtigten Hinterbliebenen vorzulegen. Wird die Lebensbescheinigung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt, stellt die Kasse ihre Leistungen vorübergehend ein (Zurückbehaltungsrecht). Der Anspruch lebt rückwirkend wieder auf, wenn eine Lebensbescheinigung vorgelegt wird, die allen Anforderungen der Kasse entspricht.

(6) Die Erfüllung der in den Absätzen 1 bis 5 geregelten Pflichten ist grundlegende Voraussetzung für die Durchführung des Versicherungsverhältnisses (Mitwirkungspflichten) und dient insbesondere auch dazu, Erfüllungshindernisse zu beseitigen.

Diese Mitwirkungspflichten erstrecken sich auch auf alle sonstigen für die Vertragsdurchführung ordnungsgemäß auszufüllenden Formulare der Kasse (z.B. Antrag auf unbare Zahlung). Wird in diesen Fällen die Mitwirkungspflicht nicht erfüllt und ist die erforderliche Mitwirkung wesentliche Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erbringung der Versicherungsleistung, ist die Kasse berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

§ 34a. Auskunftsanspruch des Arbeitnehmers

(1) Die Kasse hat einem versicherten Arbeitnehmer bei einem berechtigten Interesse auf dessen Verlangen in Textform mitzuteilen,

1. in welcher Höhe aus der bisher erworbenen unverfallbaren Anwartschaft bei Erreichen der in der Versorgungsregelung vorgesehenen Altersgrenze ein Anspruch auf Altersversorgung besteht und
2. sofern die Altersversorgungszusage nach dem 31. Dezember 2004 erteilt wurde, wie hoch bei einer Übertragung der Anwartschaft nach § 37b der Übertragungswert ist.

(2) Die Kasse hat einem versicherten Arbeitnehmer auf dessen Verlangen in Textform mitzuteilen, in welcher Höhe aus einem Übertragungswert, dessen Übertragung auf die Kasse der Arbeitnehmer gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) von einem früheren Arbeitgeber oder dessen Versorgungsträger verlangen kann, bei der Kasse ein Anspruch auf Altersversorgung bestehen würde und ob eine Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung bestehen würde. Der Auskunftsanspruch entfällt, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei dem ehemaligen Arbeitgeber mehr als ein Jahr zurückliegt.

¹⁵ Vgl. hier Seite 71.

§ 34b. Freiwillige Weiterversicherung bei ruhendem Arbeitsverhältnis

Falls der Arbeitnehmer bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgelt erhält, hat er das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen; der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung muss binnen drei Monaten nach Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses bei der Kasse gestellt werden; § 35 Absatz 1 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. Der Arbeitgeber steht auch für die Leistungen aus diesen Beiträgen ein.

2. Rechte der Versicherten beim Ausscheiden aus dem Dienst eines beteiligten Arbeitgebers

§ 35. Freiwillige Weiterversicherung

(1) Scheiden Versicherte der Abteilungen A und A 2000 aus der ordentlichen Mitgliedschaft aus, so können sie sich freiwillig weiterversichern. In diesem Fall haben sie außer ihrem Arbeitnehmerbeitrag auch den Arbeitgeberbeitrag zu übernehmen und Beiträge in der Höhe zu entrichten, in der sie im letzten Monat der ordentlichen Mitgliedschaft entrichtet wurden; Altersvorsorgezulagen (§§ 79 ff. EStG) stehen Beiträgen nicht gleich. Versicherte, für die wegen des Bestehens einer beamtenähnlichen Gesamtversorgung herabgesetzte Beiträge gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 gezahlt wurden, können sich auch mit einem Beitragssatz von insgesamt 7,5 v. H. (in Abteilung A 2000 insgesamt 5,5 v. H.) freiwillig weiterversichern. Maßgebend ist das versicherungsfähige Einkommen, von dem im letzten Monat der ordentlichen Mitgliedschaft Beiträge entrichtet wurden. Spätere Änderungen des Beitragssatzes sind entsprechend zu berücksichtigen. Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung muss binnen drei Monaten nach dem Zugang des Informationsschreibens der Kasse (§ 37a Abs. 1) bei der Kasse eingegangen sein.

(2) Der Versicherte kann die freiwillige Weiterversicherung jederzeit kündigen. Die Kasse kann die Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn der Versicherte trotz Mahnung die rückständigen Beiträge nebst Verzugszinsen und Kosten nicht entrichtet. Geht der geschuldete Betrag innerhalb der Kündigungsfrist ein, so ist die Kündigung unwirksam. Geht der Betrag nach Ablauf der Kündigungsfrist ein, so kann die Kasse die Kündigung widerrufen, wenn nicht inzwischen der Versicherungsfall eingetreten ist. Endet die freiwillige Weiterversicherung durch Kündigung, so findet § 37 Anwendung.

(3) Ein Rentenanspruch für freiwillig Versicherte der Abteilung A besteht nur,

- wenn sie teilweise oder voll erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. § 43 SGB VI) sind,

- wenn sie teilweise erwerbsgemindert wegen Berufsunfähigkeit (vgl. § 240 SGB VI) sind,
- wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder eine Rente wegen Alters gemäß § 35 bis § 40 SGB VI erhalten oder wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit nach Maßgabe beamtenrechtlicher Vorschriften in den Ruhestand versetzt worden sind,
- wenn sie eine Beitragszeit von 35 Jahren und das 63. Lebensjahr, bzw. wenn der Versicherte anerkannter Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist, das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Anhebung der Altersgrenze gemäß § 41 Absatz 3 SGB VI gilt entsprechend.

(4) In den Fällen der vorzeitigen Inanspruchnahme von Renten sind die Rentenabschlagsregelungen des § 16 Absatz 1a sowie die Übergangsregelungen zu dieser Vorschrift entsprechend anzuwenden.

(4a) Die Regelungen des § 12 Absatz 2 und 2a sowie des § 16 Absätze 1 und 7 gelten entsprechend.

(4b) § 16 Absatz 8 gilt entsprechend.

(5) Für freiwillig Versicherte in der Abteilung A 2000 besteht ein Rentenanspruch unter den Voraussetzungen des § 23. In Abteilung A 2000 errechnet sich die Rente der freiwillig Versicherten nach § 24.

§ 36. Beitragsfreie Versicherung

(1) Versicherte der Abteilung A können bei ihrem Ausscheiden aus der ordentlichen Mitgliedschaft anstelle der freiwilligen Weiterversicherung binnen drei Monaten nach dem Zugang des Informationsschreibens der Kasse (§ 37a Abs. 1) eine beitragsfreie Versicherung beantragen, sofern sie die Voraussetzungen des § 16b oder die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten bei ihrem Ausscheiden bereits erfüllt haben. Die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten kann auch durch freiwillige Weiterversicherung erfüllt werden.

Versicherte der Abteilung A 2000, die nicht die Voraussetzungen des § 16b erfüllen, können bei ihrem Ausscheiden aus der ordentlichen Mitgliedschaft statt der freiwilligen Weiterversicherung binnen drei Monaten nach dem Zugang des Informationsschreibens der Kasse (§ 37a Abs. 1) eine beitragsfreie Versicherung beantragen.

(2) In der Abteilung A errechnet sich die Jahresrente der beitragsfrei Versicherten aus Steigerungsbeiträgen. Die für ein Kalenderjahr entrichteten Beiträge werden einheitlich mit dem Steigerungsbetrag bewertet, der für das Lebensjahr maßgeblich ist, das der Versicherte in diesem Kalenderjahr beginnt; dasselbe gilt für zugeflossene Altersvorsorgezulagen (§§ 79 ff. EStG),

soweit sie nicht zurückgefordert werden; maßgeblich ist das Kalenderjahr des Eingangs der Zulage bei der Kasse.

Die Monatsrente dieser Versicherten ergibt sich getrennt für die Ansprüche auf Grund von Beiträgen bis zum 31. Dezember 1999, für die Ansprüche auf Grund

von Beiträgen ab dem 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2006, für Ansprüche auf Grund von Beiträgen ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2017, für Ansprüche auf Grund von Beiträgen ab dem 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 und für Ansprüche auf Grund von Beiträgen ab dem 1. Januar 2020.

Für den Zeitpunkt der Beitragsfreistellung wird der Barwert der zum 31. Dezember 1999 erreichten Anwartschaften, der Barwert der zum 31. Dezember 2006 erreichten Anwartschaften, der Barwert der zum 31. Dezember 2017 erreichten Anwartschaften, der Barwert der zum 31. Dezember 2019 erreichten Anwartschaften und die Deckungsrückstellung unter Berücksichtigung der geleisteten und erwarteten Beiträge ab 1. Januar 2020 errechnet. Alle fünf Teilbeträge werden einschließlich der entsprechenden erreichten Leistungserhöhungen auf Grund der Überschussbeteiligung der folgenden Tabelle in Rentenansprüche umgerechnet:

bis zum... Lebensjahr	aus Beitrags- zahlung bis 31.12.1999	aus Beitrags- zahlung vom 01.01.2000 bis 31.12.2006	aus Beitrags- zahlung vom 01.01.2007 bis 31.12.2017	aus Beitrags- zahlung vom 01.01.2018 bis 31.12.2019	aus Beitrags- zahlung ab 01.01.2020
21.	1,58 v. H.	1,65 v. H.	1,18 v. H.	0,802 v. H.	0,401 v. H.
22.	1,54 v. H.	1,61 v. H.	1,16 v. H.	0,790 v. H.	0,401 v. H.
23.	1,50 v. H.	1,56 v. H.	1,12 v. H.	0,779 v. H.	0,401 v. H.
24.	1,46 v. H.	1,52 v. H.	1,10 v. H.	0,767 v. H.	0,401 v. H.
25.	1,42 v. H.	1,48 v. H.	1,08 v. H.	0,756 v. H.	0,401 v. H.
26.	1,38 v. H.	1,44 v. H.	1,05 v. H.	0,733 v. H.	0,389 v. H.
27.	1,35 v. H.	1,41 v. H.	1,03 v. H.	0,722 v. H.	0,389 v. H.
28.	1,31 v. H.	1,37 v. H.	1,01 v. H.	0,710 v. H.	0,389 v. H.
29.	1,28 v. H.	1,33 v. H.	0,98 v. H.	0,699 v. H.	0,389 v. H.
30.	1,24 v. H.	1,30 v. H.	0,96 v. H.	0,687 v. H.	0,389 v. H.
31.	1,21 v. H.	1,26 v. H.	0,94 v. H.	0,676 v. H.	0,389 v. H.
32.	1,18 v. H.	1,23 v. H.	0,93 v. H.	0,664 v. H.	0,378 v. H.
33.	1,15 v. H.	1,20 v. H.	0,90 v. H.	0,664 v. H.	0,378 v. H.
34.	1,12 v. H.	1,17 v. H.	0,88 v. H.	0,653 v. H.	0,378 v. H.
35.	1,09 v. H.	1,13 v. H.	0,86 v. H.	0,641 v. H.	0,378 v. H.
36.	1,06 v. H.	1,10 v. H.	0,85 v. H.	0,630 v. H.	0,378 v. H.
37.	1,03 v. H.	1,07 v. H.	0,82 v. H.	0,618 v. H.	0,378 v. H.
38.	1,00 v. H.	1,05 v. H.	0,80 v. H.	0,607 v. H.	0,367 v. H.
39.	0,97 v. H.	1,02 v. H.	0,79 v. H.	0,596 v. H.	0,367 v. H.
40.	0,95 v. H.	0,99 v. H.	0,76 v. H.	0,596 v. H.	0,367 v. H.
41.	0,92 v. H.	0,96 v. H.	0,75 v. H.	0,584 v. H.	0,367 v. H.
42.	0,90 v. H.	0,94 v. H.	0,74 v. H.	0,573 v. H.	0,367 v. H.
43.	0,87 v. H.	0,91 v. H.	0,72 v. H.	0,561 v. H.	0,367 v. H.
44.	0,85 v. H.	0,89 v. H.	0,71 v. H.	0,550 v. H.	0,355 v. H.
45.	0,83 v. H.	0,86 v. H.	0,68 v. H.	0,550 v. H.	0,355 v. H.
46.	0,81 v. H.	0,84 v. H.	0,67 v. H.	0,538 v. H.	0,355 v. H.
47.	0,78 v. H.	0,82 v. H.	0,66 v. H.	0,527 v. H.	0,355 v. H.
48.	0,76 v. H.	0,80 v. H.	0,64 v. H.	0,515 v. H.	0,355 v. H.
49.	0,74 v. H.	0,77 v. H.	0,63 v. H.	0,515 v. H.	0,355 v. H.
50.	0,72 v. H.	0,75 v. H.	0,61 v. H.	0,504 v. H.	0,355 v. H.
51.	0,70 v. H.	0,73 v. H.	0,60 v. H.	0,492 v. H.	0,344 v. H.
52.	0,68 v. H.	0,71 v. H.	0,59 v. H.	0,492 v. H.	0,344 v. H.
53.	0,66 v. H.	0,69 v. H.	0,57 v. H.	0,481 v. H.	0,344 v. H.
54.	0,64 v. H.	0,67 v. H.	0,56 v. H.	0,470 v. H.	0,344 v. H.
55.	0,63 v. H.	0,66 v. H.	0,54 v. H.	0,470 v. H.	0,344 v. H.
56.	0,61 v. H.	0,64 v. H.	0,53 v. H.	0,458 v. H.	0,344 v. H.
57.	0,59 v. H.	0,62 v. H.	0,52 v. H.	0,447 v. H.	0,332 v. H.
58.	0,58 v. H.	0,60 v. H.	0,51 v. H.	0,447 v. H.	0,332 v. H.
59.	0,56 v. H.	0,59 v. H.	0,50 v. H.	0,435 v. H.	0,332 v. H.

60.	0,54 v. H.	0,57 v. H.	0,49 v. H.	0,424 v. H.	0,332 v. H.
61.	0,53 v. H.	0,55 v. H.	0,47 v. H.	0,424 v. H.	0,332 v. H.
62.	0,51 v. H.	0,53 v. H.	0,46 v. H.	0,412 v. H.	0,321 v. H.
63.	0,49 v. H.	0,51 v. H.	0,45 v. H.	0,397 v. H.	0,318 v. H.
64.	0,47 v. H.	0,49 v. H.	0,44 v. H.	0,391 v. H.	0,312 v. H.
65.	0,46 v. H.	0,47 v. H.	0,42 v. H.	0,373 v. H.	0,307 v. H.

Dies gilt nicht, sofern die ordentliche Mitgliedschaft dadurch beendet worden ist, dass der Versicherte

- a) auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund von Tarifverträgen, die für den gleichen Personenkreis gleichartige Regelungen treffen, aus seiner Beschäftigung ausscheiden musste, sofern er aus demselben Grund auch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist,
- b) auf Grund einer von dem beteiligten Arbeitgeber aus betrieblichen Gründen ausgesprochenen Kündigung oder auf Grund eines von dem beteiligten Arbeitgeber aus nicht verhaltensbedingten Gründen veranlassten Auflösungsvertrages aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, sofern er im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 58. Lebensjahr vollendet und mindestens 240 Beitragsmonate zurückgelegt hatte,
- c) auf Grund eines für den beteiligten Arbeitgeber geltenden Tarifvertrages im Sinne des Vorruststandsgesetzes aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist und bis zum Vorliegen der Voraussetzungen des Rentenanspruchs (§ 12) ununterbrochen einen Anspruch auf Vorruststandsleistungen hatte.

In diesen Fällen wird die Rente gemäß § 16 berechnet.

- (2a) Im Falle einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (§§ 43, 240 SGB VI) beträgt die Höhe der monatlichen Rente 50 v. H. des nach Absatz 2 errechneten monatlichen Rentenanspruchs.
- (3) Ein Rentenanspruch für beitragsfrei Versicherte besteht in der Abteilung A nur unter den in § 35 Absatz 3 genannten Voraussetzungen.
- (4) In den Fällen der vorzeitigen Inanspruchnahme von Renten sind die Rentenabschlagsregelungen des § 16 Absatz 1a sowie die Übergangsregelungen zu dieser Vorschrift entsprechend anzuwenden.
- (4a) Die Regelungen des § 12 Absätze 2 und 2a sowie des § 16 Absatz 7 gelten entsprechend.
- (4b) § 16 Absatz 8 gilt entsprechend.
- (5) Ein Rentenanspruch für beitragsfrei Versicherte besteht in der Abteilung A 2000 unter den Voraussetzungen des § 23. In Abteilung A 2000 errechnet sich die Rente der beitragsfrei Versicherten nach § 24.

(6) Der Versicherte kann die beitragsfreie Versicherung jederzeit kündigen. Endet die beitragsfreie Versicherung durch Kündigung, so erfolgt Beitrags erstattung nach § 37.

§ 37. Beitragserstattung

- (1) Macht ein aus der ordentlichen Mitgliedschaft ausgeschiedener Versicherter von dem Recht der freiwilligen Weiterversicherung oder der beitragsfreien Versicherung keinen Gebrauch, so werden auf Antrag die Arbeitnehmerbeiträge und die Arbeitgeberbeiträge unverzinst zurückgezahlt. Hierbei werden von den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen je die Hälfte der für eine freiwillige Weiterversicherung oder eine Nachversicherung des Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgewendeten Beträge oder die auf die Kassenbeiträge angerechneten Sozialversicherungsbeiträge in Abzug gebracht.
- (1a) Altersvorsorgezulagen (§§ 79 ff. EStG) stehen Beiträge nicht gleich. Eine Erstattung der Altersvorsorgezulage ist ausgeschlossen. Werden Beiträge nach Absatz 1 erstattet, so zahlt die Kasse die hierauf entfallenden Altersvorsorgezulagen an die zentrale Stelle (§ 81 EStG) zurück.
- (2) Die Erstattung erfolgt an denjenigen, der die Beiträge getragen hat. Ist der Arbeitnehmer unfreiwillig und ohne eigenes Verschulden aus dem Dienst entlassen worden, so erhält er auch die sonst dem Arbeitgeber zu erstattenden Beiträge.
- (3) Hat der Versicherte bereits Rentenleistungen von der Pensionskasse erhalten, so werden nur die nach Fortfall der Rente entrichteten Beiträge erstattet. Andere Kassenleistungen werden auf die Beitragserstattung angerechnet.
- (4) Die Beitragserstattung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherte zu einer Zusatzversorgungseinrichtung übertritt, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, oder in ein Beamtenverhältnis oder ein anderes öffentlichrechtliches Dienstverhältnis berufen wird und nach den gesetzlichen Bestimmungen auf die neue Versorgung die Leistungen aus der Zusatzversicherung angerechnet werden.
- (5) Eine Beitragserstattung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherte gemäß § 1b des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) eine unverfallbare Anwartschaft erworben

hat; dasselbe gilt, soweit eine unverfallbare Anwartschaft nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit §§ 1b Absatz 5 und 30e BetrAVG vorliegt. Unberührt hiervon bleibt das Recht nach § 20a der Satzung, eine unverfallbare Anwartschaft durch eine Abfindung abzulösen. Die Ablösung einer unverfallbaren Anwartschaft ist allerdings ausgeschlossen, wenn eine solche Anwartschaft sich gegen einen beteiligten Arbeitgeber richtet und dieser bei seiner Versorgungszusage die Anrechnung der Leistungen der Kasse auf die betrieblichen Leistungen oder die Leistungen der Kasse als Grundlage für die betrieblichen Zusatzleistungen vorgesehen hat.

- (6) Eine Beitragserstattung ist ausgeschlossen, wenn aus einem Versicherungsverhältnis Erstattungspflichten der Kasse auf Grund eines Versorgungsausgleichs bestehen.
- (7) Absatz 5 gilt nicht, sofern ein Versicherter sich vor dem 1. Januar 1992 nach § 1303 Absatz 1, § 1322 Nummer 4 RVO, § 82 Absatz 1, § 101 Nummer 4 AVG oder § 95 Absatz 1, § 108 d Nummer 4 RKG oder nach dem 31. Dezember 1991 nach § 210 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI Beiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat erstatten lassen. In diesen Fällen sind ihm die von ihm entrichteten Beiträge auf Antrag zu erstatten. § 210 SGB VI ist sinngemäß anzuwenden.
- (8) Auf einen Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert gewesen ist, findet Absatz 7 auf Antrag entsprechende Anwendung, wenn der Versicherte nachweist, dass er die Voraussetzungen für eine Beitragserstattung nach § 210 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI erfüllen würde, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert gewesen wäre.
- (9) Mit dem Vollzug der Beitragserstattung erloschen bezüglich der erstatteten Beiträge sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis.

§ 37a. Verfahren beim Ausscheiden

(1) Scheidet ein Versicherter aus dem Dienst eines beteiligten Arbeitgebers aus, so wird er von der Kasse über die sich aus den §§ 35 bis 37 ergebenden Rechte in Textform informiert und darauf hingewiesen, dass die Ausübung der Rechte einen schriftlichen Antrag voraussetzt. Ferner ist der Versicherte in Textform darauf hinzuweisen, dass im Fall einer Beitragserstattung eine schädliche Verwendung (§ 93 EStG) vorliegen kann, wenn die Beiträge als Altersvorsorgevermögen gefördert wurden und dass deshalb die Altersvorsorgezulagen gemäß § 37 Absatz 1a von der Kasse an die zentrale Stelle zurückgezahlt werden. Zugleich wird er auf die Dreimonatsfrist des § 35 Absatz 1 Satz 6 und des § 36 Absatz 1 Satz 1 bzw. Satz 3 hingewiesen.

- (2) Stellt der aus dem Dienst eines beteiligten Arbeitgebers ausgeschiedene Versicherte binnen drei Monaten nach dem Zugang des Informationsschreibens der Kasse (Abs. 1) bei der Kasse weder einen Antrag auf freiwillige Weiterversicherung noch einen Antrag auf beitragsfreie Versicherung noch einen Antrag auf Beitragserstattung, so wird das Versicherungsverhältnis als beitragsfreie Versicherung nach § 36 geführt; bei einem ausgeschiedenen Versicherten der Abteilung A, der die Voraussetzungen des § 16b oder die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten nicht erfüllt hat und für dessen Beiträge die Kasse keine Altersvorsorgezulagen erhalten hat, erfolgt in diesem Fall Beitragserstattung nach § 37.

§ 37b. Anspruch auf Anwartschaftsübertragung

- (1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten nur für unverfallbare Altersversorgungszusagen, die nach dem 31. Dezember 2004 erteilt wurden.
- (2) Der Arbeitnehmer kann gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei einem an der Kasse beteiligten Arbeitgeber von der Kasse verlangen, dass der Übertragungswert (§ 4 Absatz 5 BetrAVG) auf den neuen Arbeitgeber übertragen wird, wenn der Übertragungswert die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht übersteigt.
- (3) Das Verlangen bedarf der Schriftform und muss alle Angaben enthalten, welche die Kasse zur Durchführung der Übertragung auf den neuen Arbeitgeber bzw. dessen Versorgungsträger benötigt.
- (4) Der neue Arbeitgeber ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 3 BetrAVG verpflichtet, eine dem Übertragungswert wertgleiche Zusage zu erteilen und über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchzuführen. Mit dem Verlangen nach Absatz 3 ist der Kasse eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung des neuen Arbeitgebers mit den zur Übertragung benötigten Angaben vorzulegen.
- (5) Mit der vollständigen Übertragung des Übertragungswerts an die vom Arbeitnehmer bezeichnete Versorgungseinrichtung erlischt die Altersversorgungszusage des an der Kasse beteiligten ehemaligen Arbeitgebers. Zugleich erloschen alle Ansprüche des Arbeitnehmers aus dem bei der Kasse bestehenden Versicherungsverhältnis. Die Kasse lässt sich von der Versorgungseinrichtung den Geldeingang bestätigen. Sollte die Versorgungseinrichtung den Geldeingang nicht bestätigen, reicht der Überweisungsnachweis/Kontobuchungsbeleg als Nachweis der Übertragung aus.

(6) Der Arbeitnehmer ist in dem Informationsschreiben der Kasse nach § 37a auch auf seine Rechte nach diesem Paragrafen und auf die Einjahresfrist hinzuweisen.

(7) Eine weitergehende einvernehmliche Übertragung von Übertragungswerten von der Kasse auf einen anderen Versorgungsträger gemäß § 4 Absatz 2 BetrAVG ist ausgeschlossen.

VIII. Organe

§ 38. Organe

Die Organe der Pensionskasse sind

1. die Arbeitnehmervertretung,
2. die Hauptversammlung,
3. das Kuratorium,
4. der Vorstand.

1. Die Arbeitnehmervertretung

§ 39. Zusammensetzung und Wahl

(1) Die Arbeitnehmer und die Empfänger von Versichertenrente (nicht die Empfänger von Hinterbliebenenrente) jedes Arbeitgebers wählen einen Arbeitnehmerausschuss, der aus drei Vertretern besteht, für die drei Ersatzpersonen zu wählen sind. Auf die Wahl kann verzichtet werden, wenn weniger als 20 Arbeitnehmer bei einem beteiligten Arbeitgeber vorhanden sind. In dem Arbeitnehmerausschuss sollen Arbeitnehmer aller Abteilungen und auch ein Rentenempfänger vertreten sein. Bei Arbeitgebern mit getrennten Bahnbetrieben kann für jede Bahn ein Arbeitnehmerausschuss gebildet werden. Sind bei einem Arbeitgeber mehr als 150 Arbeitnehmer und Rentenempfänger vorhanden, so erhöht sich die Zahl der Vertreter und Ersatzpersonen auf je 5. Sind weniger als 25 vorhanden, so wird nur eine Obperson und eine Ersatzperson gewählt. Arbeitnehmer, deren Versicherungsverhältnisse als Rückversicherungsverhältnisse geführt werden, sind nicht berechtigt, an der Wahl zur Arbeitnehmervertretung teilzunehmen.

(1a) Arbeitnehmer und Empfänger von Versichertenrente, die in zwei Abteilungen der Kasse (A, A 2000 oder G einerseits sowie Z 2002 andererseits) Mitglied sind, haben bei der Wahl nach Absatz 1 zwei Stimmen. Das doppelte Stimmrecht gilt nicht für die Fälle der gleichzeitigen Mitgliedschaft in Abteilung A bzw. G einerseits und Abteilung A 2000 andererseits gemäß § 21 Absatz 1a und § 28 Absatz 2a.

(2) Jeder Arbeitnehmerausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) Die Wahl der Arbeitnehmervertretungen ist spätestens sechs Monate vor jeder ordentlichen Hauptversammlung durchzuführen, auf der die Wahl eines neuen Kuratoriums stattfindet. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.

(4) Ein Amt in der Arbeitnehmervertretung erlischt durch das Ausscheiden aus dem Dienst des Arbeitgebers. Der Eintritt eines Arbeitnehmers in den Ruhestand berührt seine Mitgliedschaft in der Arbeitnehmervertretung nicht. Kann die Arbeitnehmervertretung durch Ersatzpersonen nicht mehr ergänzt werden, so ist eine Neuwahl durchzuführen.

§ 40. Aufgaben

Die Arbeitnehmervertretungen haben die Aufgabe, die Interessen der von ihnen vertretenen Arbeitnehmer und ihrer Hinterbliebenen gegenüber der Kasse wahrzunehmen. Die Arbeitnehmervertretungen haben außerdem die Pflicht, bei Wahrnehmung der örtlichen Geschäfte der Kasse durch die Arbeitgeber beratend oder begutachtend mitzuwirken, wenn die Satzung es bestimmt oder der Arbeitgeber oder die Kasse es fordern. Sie sollen außerdem die von ihnen vertretenen Arbeitnehmer und deren Hinterbliebene in Pensionskassenangelegenheiten beraten.

§ 41. Geschäftsordnung

(1) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter berufen den Arbeitnehmerausschuss nach Bedarf ein. Der Vorsitzende kann eine schriftliche Abstimmung herbeiführen.

(2) Die Einberufung des Arbeitnehmerausschusses muss erfolgen, wenn entweder der Arbeitgeber, die Kasse oder zwei Ausschussmitglieder es fordern. Von der Anberaumung der Sitzung hat der Vorsitzende des Arbeitnehmerausschusses seinem Arbeitgeber so rechtzeitig Mitteilung zu machen, dass dieser einen Beauftragten entsenden kann. Der Beauftragte ist berechtigt, an der Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Vertretern oder Ersatzpersonen erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Anwesenheit von nur zwei Vertretern bzw. Ersatzpersonen ist Stimmeneinheit erforderlich.

(4) Im Falle des Ausscheidens sowie bei Verhinderung eines Vertreters treten die Ersatzpersonen in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen, bei Stimmengleichheit nach der Entscheidung durch das Los, ein.

2. Hauptversammlung

§ 42. Zusammensetzung und Wahl

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Kasse. Sie besteht aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

(2) Die Arbeitgeber werden durch ein Mitglied ihres Vorstandes bzw. ihrer Geschäftsführung vertreten; sie können jedoch auch leitende Angestellte mit ihrer Vertretung beauftragen. Wird der Betrieb eines beteiligten Arbeitgebers von einem anderen Arbeitgeber geführt, so kann auch ein Vorstandsmitglied oder ein leitender Angestellter des betriebsführenden Arbeitgebers den beteiligten Arbeitgeber vertreten. Der Vertreter bedarf einer besonderen Vollmacht, wenn er nicht zur Alleinvertretung des Arbeitgebers berechtigt ist. Eine Übertragung des Stimmrechts auf Vertreter anderer beteiligter Arbeitgeber ist möglich.

(3) Die Arbeitnehmer werden durch den Vorsitzenden des Arbeitnehmerausschusses oder den Obmann oder deren Stellvertreter vertreten. Eine Übertragung des Stimmrechts auf Arbeitnehmervertreter anderer beteiligter Arbeitgeber ist möglich.

(4) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Namen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand anzuzeigen und die etwa erforderlichen Vollmachten einzureichen. Nicht rechtzeitig gemeldete Vertreter können von der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

§ 43. Aufgaben

(1) Der Hauptversammlung ist vorbehalten

1. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums und ihrer Stellvertreter,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes,
3. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit diese nicht in § 48 dem Kuratorium zugewiesen sind,
4. die Beschlussfassung über die Auflösung der Kasse,
5. die Beschlussfassung über Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 54 Absatz 2 Satz 1 und 2,
6. die in dieser Satzung erwähnten Zinssätze festzulegen,
7. die Beschlussfassung über die Heranziehung der beteiligten Arbeitgeber zu Nachschüssen gemäß § 57 Absatz 5 und 6,
8. die Wahl des Abschlussprüfers gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2.

(2) Satzungsbestimmungen, die die Höhe der Beiträge oder der Kassenleistungen sowie die Voraussetzungen für die Zahlung der Kassenleistungen regeln, können mit Wirkung für bereits bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.

(3) Satzungsänderungen sind durch Rundschreiben der Kasse an alle beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmervertretungen bekannt zu machen.

(4) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 44. Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand beruft die Hauptversammlung mittels besonderen Anschreibens an die Arbeitgeber und die Arbeitnehmervertretungen unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von einem Monat ein.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abzuhalten. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn diese entweder von der Aufsichtsbehörde verlangt, vom Kuratorium beschlossen oder von mindestens dem 20. Teil aller Stimmen unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragt wird.

(3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Die Hauptversammlung kann eine Änderung der Tagesordnung beschließen. Anträge für die Hauptversammlung müssen spätestens zwei Monate vor der Hauptversammlung an den Vorstand gerichtet werden. Die Hauptversammlung kann aus wichtigem Grund weitere Anträge zur Verhandlung zulassen.

§ 45. Leitung

(1) Der Vorsitzende des Kuratoriums oder dessen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Kuratoriums leitet die Hauptversammlung.

(2) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Hauptversammlung und einem Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 46. Stimmrecht

(1) Das Stimmrecht der Arbeitnehmervertreter richtet sich nach der Zahl der von ihnen vertretenen Arbeitnehmer und Rentenempfänger; hierbei werden die Rückversicherungsverhältnisse mitgezählt. Entfällt bei einem Arbeitgeber die Wahl einer Arbeitnehmervertretung, weil sämtliche Versicherungsverhältnisse dieses Arbeitgebers als Rückversicherungsverhältnisse geführt werden, so wird dem Stimmrecht der ordentlichen Arbeitnehmervertretungen die

Zahl der Rückversicherungsverhältnisse dieses Arbeitgebers anteilig zugerechnet.

(2) Die Stimmenzahl der Arbeitgebervertreter entspricht der Stimmenzahl der Arbeitnehmervertreter beim jeweiligen Arbeitgeber gemäß Absatz 1 Satz 1 1. und 2. Halbsatz. Arbeitgeber im Sinne von Absatz 1 Satz 2 haben so viele Stimmen wie Rückversicherungsverhältnisse in ihrem Unternehmen bestehen.

(2a) Bei der Berechnung der Stimmenzahl nach Absatz 1 und Absatz 2 werden Mitglieder, die in zwei Abteilungen der Kasse (A, A 2000 oder G einerseits sowie Z 2002 andererseits) ordentliches Mitglied sind, doppelt berücksichtigt. Das doppelte Stimmrecht gilt nicht für die Fälle der gleichzeitigen Mitgliedschaft in Abteilung A bzw. G einerseits und Abteilung A 2000 andererseits gemäß § 21 Absatz 1a und § 28 Abs. 2a.

(3) Der für die Berechnung der Stimmenzahl maßgebende Stichtag wird jeweils vor der Hauptversammlung vom Vorstand festgesetzt.

(4) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen können nur bei einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, die Auflösung der Kasse nur mit einer Mehrheit von 3/4 aller vorhandenen Stimmen beschlossen werden. Heranziehungen der beteiligten Arbeitgeber zu Nachschüssen gemäß § 57 Absatz 5 und 6 können nur mit einer doppelten Mehrheit von 2/3 aller abgegebenen Stimmen und 2/3 der abgegebenen Stimmen der Arbeitgebervertreter beschlossen werden.

3. Kuratorium

§ 47. Zusammensetzung und Wahl

(1) Das Kuratorium besteht aus 14 Mitgliedern, davon werden 7 von den beteiligten Arbeitgebern und 7 von den Arbeitnehmern in der ordentlichen Hauptversammlung gewählt. Im gleichen Wahlgang werden je 7 Ersatzpersonen gewählt. In der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gelten die ersten 7 als Kuratoriumsmitglieder, die nächsten 7 als Ersatzpersonen gewählt. Notfalls entscheidet das Los.

(2) Als Vertreter der Arbeitgeber können nur Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder leitende Angestellte der beteiligten Arbeitgeber gewählt werden. Als Arbeitnehmervertreter können nur Arbeitnehmer gewählt werden, die einer Arbeitnehmervertretung als ordentliche Mitglieder angehören. In dem Kuratorium sollen Arbeitnehmer und Rentenempfänger aller Abteilungen vertreten sein.

(3) Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Findet die Neuwahl erst nach Ablauf der Wahlzeit statt, so haben die bisherigen Mitglieder ihre Obliegenheiten bis zur Neuwahl wahrzunehmen.

(4) Ein Arbeitgebervertreter scheidet aus dem Kuratorium aus, wenn er selbst aus dem Dienst bei einem beteiligten Arbeitgeber oder sein Arbeitgeber aus der Kasse ausscheidet, soweit sich nicht aus Satz 2, 3 und 4 etwas anderes ergibt. Der Eintritt in den Ruhestand berührt die Mitgliedschaft im Kuratorium für die Dauer der Wahlzeit nicht. Der Übertritt in den Dienst eines anderen beteiligten Arbeitgebers berührt die Mitgliedschaft im Kuratorium nicht. Ein Übertritt liegt auch vor, wenn

- a) ein Arbeitgebervertreter im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst eines beteiligten Arbeitgebers bereits bei einem anderen beteiligten Arbeitgeber als Organ bestellt wurde oder
- b) ein entsprechender Dienstvertrag oder ein Arbeitsvertrag als leitender Angestellter abgeschlossen wurde

 und zwischen dem Austritt beim bisherigen beteiligten Arbeitgeber und dem Eintritt bei einem anderen beteiligten Arbeitgeber höchstens sechs Monate liegen.

(5) Ein Arbeitnehmervertreter scheidet aus dem Kuratorium aus, wenn seine Mitgliedschaft bei der Kasse erlischt. Die Versetzung in den Ruhestand oder der Wechsel zwischen ordentlicher und außerordentlicher Mitgliedschaft berührt die Mitgliedschaft im Kuratorium nicht.

(6) Für ein Mitglied, das während der Wahlzeit ausscheidet, wählt das Kuratorium aus dem Kreis der Ersatzpersonen ein Mitglied für die Dauer der Wahlzeit. Sinkt die Zahl der Ersatzpersonen im Laufe der dreijährigen Wahlzeit auf Seiten der Arbeitgeber- oder der Arbeitnehmervertreter auf weniger als vier, so wird auf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung die Anzahl der Ersatzpersonen für die betroffene Seite wieder auf die in Absatz 1 Satz 2 genannte Anzahl nachgewählt. Das gleiche gilt, wenn zum Zeitpunkt der Hauptversammlung bereits feststeht, dass eine Unterschreitung der Zahl der Ersatzpersonen im Sinne von Satz 2 bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres eintreten wird. Die Nachwahl erfolgt für die Restdauer der laufenden dreijährigen Wahlzeit.

(7) Die Mitglieder des Kuratoriums treten unverzüglich nach ihrer Wahl zusammen und wählen aus den Vertretern der Arbeitgeber einen Vorsitzenden. Außerdem wird aus dem Kreis der Arbeitnehmervertreter ein Stellvertreter gewählt. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit.

(8) Scheidet während der Wahlzeit der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, hat das Kuratorium unverzüglich gemäß Absatz 7 den Nachfolger zu wählen.

§ 48. Aufgaben

(1) Das Kuratorium hat den Vorstand in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich von dem Gang der Angelegenheiten der Kasse laufend zu unterrichten. Es kann jederzeit Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und durch den Vorsitzenden oder einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher, Akten und Rechnungen der Kasse einsehen und den Kassenstand prüfen.

(2) Außerdem ist es Aufgabe des Kuratoriums,

1. Satzungsänderungen zu beschließen, die nur die Fassung betreffen oder die von der Aufsichtsbehörde verlangt werden,
2. jährlich einen Haushalt der voraussichtlich zu leistenden Verwaltungsausgaben (Personalausgaben und sächliche Verwaltungsausgaben) für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen und bei Bedarf durch Nachträge zu ergänzen,
3. den Jahresabschluss zu prüfen,
4. allgemeine Verwaltungsgrundsätze und allgemeine Grundsätze zur Bewirtschaftung des Haushaltes aufzustellen,
5. über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes zu entscheiden,
6. – gestrichen –
7. über die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie über den Vertrag zu entscheiden, durch den das Rechtsverhältnis mit einem Mitglied des Vorstands geregelt wird; die Entscheidung über den Vertrag kann einem aus mindestens vier Mitgliedern bestehenden Personalausschuss, dem der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums angehören müssen, übertragen werden;
8. über die Bestellung und die Abberufung des Treuhänders und des Stellvertreters des Treuhänders nach §§ 128 bis 130 VAG zu entscheiden,
9. über die Bestellung und Entlassung des Verantwortlichen Aktuars (§ 141 VAG) zu entscheiden,
10. die Entscheidungen gemäß § 3 Absätze 2 und 3, § 4 Absatz 5, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 6, § 7 Absatz 3, § 17, § 20b, § 21 Absatz 3, § 29g, § 51 Absatz 2, § 53, § 62 Absatz 3 und § 65 Absatz 2 zu treffen.

(3) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Satzungsänderungen sind durch Rundschreiben der Kasse an alle beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmervertretungen bekannt zu machen.

wird. Die Sitzungen werden im Regelfall an einem bestimmten Veranstaltungsort als Präsenzveranstaltung durchgeführt. In Ausnahmefällen bestimmt der Kuratoriumsvorsitzende nach seinem Ermessen, ob eine Sitzung des Kuratoriums in virtueller Form als Videokonferenz oder in hybrider Form stattfindet. In jedem Kalenderjahr hat mindestens eine Kuratoriumssitzung stattzufinden. Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in Einzelfällen die Beschlussfassung auf schriftlichem Wege herbeiführen, soweit kein Widerspruch erfolgt.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstage einzuladen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es unverzüglich dem Vorsitzenden oder dem Vorstand Nachricht zu geben. Der Vorsitzende hat dann einen Stellvertreter einzuladen. Die Vertreter der beteiligten Arbeitgeber und die der Arbeitnehmer im Kuratorium haben jeweils für ihre Gruppe festzulegen, in welcher Reihenfolge die Stellvertreter einzuladen sind.

(3) Zur Beschlussfassung ist die Teilnahme von mindestens acht Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Sämtliche Beschlüsse sind nur gültig, wenn mindestens zwei von den Arbeitgebern und zwei von den Arbeitnehmern gewählte Kuratoriumsmitglieder zugestimmt haben.

(4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, soweit das Kuratorium nicht etwas anderes beschließt.

(5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

4. Vorstand

§ 50. Zusammensetzung und Wahl

(1) Das Kuratorium bestellt die Mitglieder des Vorstandes.

(2) Der Vorstand besteht aus zwei hauptamtlichen Mitgliedern, die die Anforderungen von § 24 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erfüllen müssen. Das Rechtsverhältnis mit jedem Vorstandsmitglied ist durch Vertrag zu regeln. Hinsichtlich der Vergütung der Vorstandsmitglieder sind § 25 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und die Versicherungsvergütungsverordnung zu beachten.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, hat das Kuratorium unverzüglich gemäß Absatz 1 und Absatz 2 einen Nachfolger zu bestellen und mit diesem einen Anstellungsvertrag zu schließen.

§ 49. Geschäftsordnung

(1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden einberufen, wenn dieses vom Vorsitzenden für erforderlich gehalten oder von mindestens vier Mitgliedern beantragt

§ 51. Aufgaben

- (1) Der Vorstand führt die Verwaltung der Kasse nach den Vorschriften dieser Satzung unter eigener Verantwortung. Er vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich und führt seinen Ausweis durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde. Alle Erklärungen sind für die Kasse verbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich abgegeben werden. Abweichend von Satz 3 können verbindliche Erklärungen auch gemeinschaftlich von zwei Vorstandsmitgliedern in elektronischer Form abgegeben werden, soweit zwingende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Sollte im Ausnahmefall aus technischen Gründen eine verbindliche Erklärung auf elektronischem Weg nur durch ein einzelnes Vorstandsmitglied abgegeben werden können, so ist diese Erklärung für die Kasse verbindlich, sofern ihr ein von beiden Vorstandsmitgliedern unterzeichneter Beschluss zugrunde liegt.
- (2) Der Vorstand kann mit Genehmigung des Kuratoriums Angestellten der Kasse Vertretungsvollmacht in der Weise erteilen, dass sie gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied verpflichtende Erklärungen für die Kasse abgeben können.
- (3) Für Schreiben, die keine verbindlichen Erklärungen im Sinne des Abs. 1 enthalten, kann der Vorstand eine Regelung treffen, die erleichternde Regelungen im Hinblick auf die Form vorsieht. Dies betrifft insbesondere Regelungen dazu, dass eine Unterzeichnung durch einen Angestellten der Kasse mit Vertretungsvollmacht nach Abs. 2 und einen weiteren Angestellten ausreichend ist.

§ 52. Auskunfts- und Prüfungsrecht

Der Vorstand ist berechtigt, von den Arbeitgebern alle für seine Entscheidungen erforderlichen Auskünfte zu verlangen, ferner die Erfüllung der den Arbeitgebern satzungsgemäß obliegenden Verpflichtungen an Ort und Stelle nachzuprüfen und zu diesem Zweck auch Einsicht in alle in Betracht kommenden Unterlagen zu nehmen. Er kann mit der Nachprüfung auch Angestellte der Kasse beauftragen.

5. Gemeinsame Bestimmungen

§ 53. Wahlordnung

Die Einzelheiten der Wahl zu den Kassenorganen regelt das Kuratorium.¹⁶

§ 54. Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Ämter der Kuratoriumsmitglieder, der Arbeitnehmervertretungen sowie der Vertreter in der Hauptversammlung sind unbesoldete Ehrenämter.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für ihren Aufwand bei der Teilnahme an den Sitzungen nach den von der Hauptversammlung bestimmten Sätzen entschädigt. Der Vorsitzende des Kuratoriums und dessen Stellvertreter erhalten außerdem für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte eine Aufwandsentschädigung. Den Vertretern der Arbeitnehmer zu der Hauptversammlung sind Tagegelder und, soweit sie nicht freie Fahrt haben, Reisekosten von ihren Arbeitgebern nach den bei ihnen geltenden Bestimmungen zu gewähren.

IX. Verwaltungsvorschriften

§ 55. Rechnungsführung

- (1) Die Kasse weist die Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen A, A 2000 und Z 2002 nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen gesondert aus.
- (2) Die Kasse kann Versicherungsbestände, die sie gemäß § 3 Absatz 2 übernimmt, in besonderen Abteilungen zusammenfassen; in diesem Fall sind die Einnahmen und Ausgaben der Abteilung gesondert auszuweisen.

§ 55a. Rücklage

- (1) Die Kasse hat zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb eine Rücklage (Verlustrücklage) gemäß § 193 Versicherungsaufsichtsgesetz zu bilden.
- (2) Sofern in ausreichendem Maße Überschüsse anfallen, beläuft sich der Mindestbetrag der Verlustrücklage
 - a) zum 31. Dezember 2004 auf 2 v. H. der Deckungsrückstellung,
 - b) ab dem 31. Dezember 2007 auf 4,5 v. H. der Deckungsrückstellung,
 - c) ab dem 31. Dezember 2025 auf 6,0 v. H. der Deckungsrückstellung.

16 Vgl. Wahlordnung vom 30. November 2007, Anlage XX, hier Seite 77 ff.

§ 56. Vermögensanlage

- (1) Das nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben benötigte Vermögen ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (§§ 124, 215 Abs. 2 Nrn. 1–7, 234 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 235 Abs. 1 Nr. 10 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) anzulegen.
- (2) Im Falle der Übernahme des Vermögens einer anderen Pensionskasse oder Versorgungseinrichtung kann die Kasse dieses Vermögen als Sondervermögen des übernommenen Versicherungsbestandes abwickeln.

§ 57. Versicherungstechnische Prüfung

- (1) Die Kasse hat alle drei Jahre, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten, durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines der Aufsichtsbehörde einzureichenden Gutachtens eine versicherungstechnische Prüfung der Vermögenslage der Kasse vorzunehmen und in den gemäß § 58 zu erstellenden Jahresabschluss die hierfür ermittelten versicherungstechnischen Werte zu übernehmen.
- (2) Mindestens 5 v. H. eines sich aus dem Gutachten nach Absatz 1 etwa ergebenden Überschusses sind der Verlustrücklage nach § 55a zuzuführen bis diese mindestens 6 v. H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
- (3) Ein sich aus dem Gutachten nach Absatz 1 etwa weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung oder Erweiterung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für alle genannten Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft auf Grund von Vorschlägen des Vorstands, die der Zustimmung des Verantwortlichen Aktuars bedürfen, die Hauptversammlung. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Ein sich aus dem Gutachten nach Absatz 1 etwa ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage (§ 55a) gedeckt werden kann, aus der Rückstellung der Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen zugleich auszugleichen. Eine Entnahme aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Eine Herabsetzung der Leistungen oder eine Erhöhung der Beiträge bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, die Herabsetzung der Leistungen auch für laufende Renten.

(5) Anstelle einer Herabsetzung der Leistungen oder einer Erhöhung der Beiträge nach Absatz 4 können die beteiligten Arbeitgeber, auch ohne vorherigen Rückgriff der Kasse auf den Mindestbetrag der Verlustrücklage (§ 55a Abs. 2), zu verursachungsgerecht zu verteilenden Nachschüssen herangezogen werden, sofern ein sich aus dem Gutachten nach Absatz 1 ergebender Fehlbetrag auf unvorhersehbaren Verlusten oder auf einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse, insbesondere einem Einbruch am Kapitalmarkt, einer gestiegenen Lebenserwartung oder einem Niedrigzinsumfeld, beruht und die Nachschüsse erforderlich sind, um eine angemessene Kapitalausstattung der Kasse wieder herzustellen. Nachschüsse nach Satz 1 bedürfen eines Beschlusses der Hauptversammlung gemäß § 46 Absatz 4 Satz 4. Die Nachschüsse können durch den Hauptversammlungsbeschluss als einmalige Kapitalzahlung (Einmalbeträge) der beteiligten Arbeitgeber oder als befristete regelmäßige Zusatzzahlung (Sanierungsbeiträge) neben den laufenden normalen Beiträgen ausgestaltet werden. In dem Hauptversammlungsbeschluss kann auch vorgesehen werden, dass die beteiligten Arbeitgeber die auf sie entfallende einmalige Kapitalzahlung nicht im Geschäftsjahr der Beschlussfassung, sondern in einer oder mehreren Jahresraten mit einer Verzinsung zahlen, die dem höchsten Rechnungszins für die Berechnung der Deckungsrückstellungen aus dem Gutachten nach Absatz 1 entspricht. Bedingung für die Möglichkeit der Leistung einer einmaligen Kapitalzahlung in Jahresraten ist eine rechtsverbindliche Zusage des beteiligten Arbeitgebers über die Ratenzahlung nach Maßgabe des dazu gefassten Hauptversammlungsbeschlusses über die Erhebung des Nachschusses. Bei verspäteter Zahlung eines Nachschusses (Einmalbeträge, Sanierungsbeiträge oder Jahresraten) sind Verzugszinsen (§ 63 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz) zu entrichten.

(6) Die beteiligten Arbeitgeber können auch ohne das Vorliegen eines versicherungsmathematischen Gutachtens (Absatz 1) zu Nachschüssen herangezogen werden, wenn dies nach der Feststellung des Verantwortlichen Aktuars und des Jahresabschlussprüfers der Kasse (§ 58 Absatz 3) erforderlich ist, um zum Ende des laufenden Geschäftsjahres einen Fehlbetrag im Sinne des Absatz 5 Satz 1 zu decken, der sich aus einem solchen Gutachten, würde es erstattet, mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würde. Für die Erhebung eines solchen Nachschusses gelten im Übrigen die Bestimmungen des Absatz 5 entsprechend, wobei für den Fall, dass die beteiligten Arbeitgeber die auf sie entfallende einmalige Kapitalzahlung nicht im Geschäftsjahr der Beschlussfassung, sondern in einer oder mehreren Jahresraten mit einer Verzinsung zahlen wollen, für diese Verzinsung der höchste Rechnungszins für die Berechnung der Deckungsrückstellungen gilt, der der Feststellung

des Verantwortlichen Aktuars und des Jahresabschlussprüfers der Kasse im Sinne von Satz 1 zugrunde liegt.

(6a) Sind die beteiligten Arbeitgeber gemäß Absatz 6 ohne das Vorliegen eines versicherungsmathematischen Gutachtens zu Nachschüssen herangezogen worden und stellt sich nach Ablauf des Geschäftsjahres auf der Grundlage des geprüften Jahresabschlusses (§ 58 Abs. 3) heraus, dass die Nachschüsse nicht oder nicht in der erhobenen Höhe erforderlich waren, um einen Fehlbetrag im Sinne von Absatz 5 Satz 1 zu decken, kann die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit (§ 46 Abs. 4 Satz 1) einen Beschluss über den vollständigen oder teilweisen Verzicht auf die Nachschüsse fassen, wobei die Lage der Kasse im Hinblick auf die langfristige Erfüllbarkeit ihrer Verpflichtungen zu berücksichtigen ist. Ein solcher Beschluss kann nur innerhalb von 12 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, in dem gemäß Absatz 6 die Heranziehung der Arbeitgeber zu den Nachschüssen beschlossen worden ist, gefasst werden.

Soweit die Nachschüsse der Verlustrücklage zugeführt worden sind, darf die Verlustrücklage basierend auf einem nach Unterabsatz 1 gefassten Beschluss in dem Umfang wieder aufgelöst werden, der zur Auszahlung der geleisteten Nachschüsse bzw. zum Verzicht auf die Einziehung der noch zu leistenden Nachschüsse notwendig ist, wenn dadurch der gesetzlich und der satzungrechtlich (§ 55a Abs. 2) vorgeschriebene Umfang der Verlustrücklage nicht unterschritten wird.

Der Beschluss der Hauptversammlung nach Unterabsatz 1 und die teilweise Auflösung der Verlustrücklage nach Unterabsatz 2 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(7) Die beteiligten Arbeitgeber können sich unabhängig von den in Absatz 4 genannten Maßnahmen oder einer nach Absatz 5 bestehenden Nachschusspflicht freiwillig verpflichten, einen verursachungsgerecht zu verteilenden Nachschuss leisten, sofern ein sich aus dem Gutachten nach Absatz 1 ergebender Fehlbetrag auf unvorhersehbaren Verlusten oder auf einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse, insbesondere einem Einbruch am Kapitalmarkt, einer gestiegenen Lebenserwartung oder einem Niedrigzinsumfeld, beruht und die Nachschüsse erforderlich sind, um eine angemessene Kapitalausstattung der Kasse wieder herzustellen oder die Verstärkung der Rechnungsgrundlagen der Kasse zu finanzieren.

(8) Auch ohne Vorliegen eines Gutachtens im Sinne von Absatz 1 und ohne eine Nachschusspflicht nach Absatz 6 können sich die beteiligten Arbeitgeber

freiwillig zur Leistung von verursachungsgerecht zu verteilenden Nachschüssen verpflichten, wenn durch solche Zahlungen nach Feststellung des Verantwortlichen Aktuars und des Jahresabschlussprüfers der Kasse (§ 58 Absatz 3) zum Ende des laufenden Geschäftsjahres ein Fehlbetrag im Sinne des Absatz 7 gedeckt oder verringert werden kann, der sich aus einem solchen Gutachten, würde es erstattet, mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würde.

(9) Liegt im Fall von Absatz 7 ein Gutachten oder im Fall von Absatz 8 die Feststellung des Verantwortlichen Aktuars und des Jahresabschlussprüfers der Kasse (§ 58 Absatz 3) vor, informiert der Vorstand die beteiligten Arbeitgeber schriftlich über die Möglichkeit einer freiwilligen Verpflichtung zur Nachschusszahlung sowie über die genaue Höhe etwaiger verursachungsgerecht auf die jeweiligen beteiligten Arbeitgeber entfallenden Nachschüsse. Absatz 5 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend, ohne dass es eines Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

(10) Informiert der Vorstand die beteiligten Arbeitgeber nach Absatz 9 darüber, dass die Möglichkeit zu einer freiwilligen Verpflichtung in Form einer einmaligen Kapitalzahlung besteht und entschließt sich ein beteiligter Arbeitgeber dazu, sich freiwillig zu einer entsprechenden Nachschusszahlung zu verpflichten, kann er entscheiden, ob er den anteilmäßig auf ihn entfallenden Betrag in voller Höhe im Geschäftsjahr, in dem er seine Bereitschaft zur freiwilligen Zahlungsverpflichtung mitteilt, oder in einer oder mehreren Jahresraten mit einer Verzinsung zahlt. Bei einer freiwilligen Zahlung im Fall von Absatz 7 gilt für die Verzinsung der höchste Rechnungszins für die Berechnung der Deckungsrückstellungen aus dem Gutachten nach Absatz 1. Im Fall von Absatz 8 gilt für die Verzinsung der höchste Rechnungszins für die Berechnung der Deckungsrückstellungen, der der Feststellung des Verantwortlichen Aktuars und des Jahresabschlussprüfers der Kasse im Sinne von Absatz 8 zugrunde liegt. Bedingung für die Möglichkeit der Leistung einer einmaligen Kapitalzahlung in Jahresraten ist eine rechtsverbindliche Zusage des beteiligten Arbeitgebers über die Ratenzahlung.

(11) Wenn ein beteiligter Arbeitgeber sich freiwillig zur Leistung von Nachschüssen verpflichten möchte, hat er dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat folgende Angaben zu enthalten:

- gewünschte Zahlungsweise (befristete regelmäßige Zusatzzahlung neben den normalen Beiträgen oder einmalige Kapitalzahlung, diese ggf. auch in Jahresraten) sowie
- Zeitpunkt der Zahlung (Datum der einmaligen Kapitalzahlung oder Beginn und jeweiliger Zeitpunkt der Zahlung der Jahresraten oder der befristeten regelmäßigen Zusatzzahlungen).

Der Vorstand teilt dem beteiligten Arbeitgeber anschließend die genauen Modalitäten für die freiwillige Nachschusszahlung mit. Bei verspäteter Zahlung eines zugesagten Nachschusses (Einmalbeträge, Sanierungsbeiträge oder Jahresraten) sind Verzugszinsen (§ 63 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz) zu entrichten.

(12) Im Übrigen ist die Erhebung von Nachschüssen, gleich ob verpflichtend oder freiwillig, ausgeschlossen.

§ 57a. Beteiligung an den Bewertungsreserven

(1) Abweichend von § 153 des Versicherungsvertragsgezes (VVG) gelten für die Beteiligung an den Bewertungsreserven der Kasse die in den nachfolgenden Bestimmungen festgelegten Grundsätze.

(2) Über eine Beteiligung an den Bewertungsreserven entscheidet aufgrund von Informationen und Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars und des Vorstandes alle drei Jahre die ordentliche Hauptversammlung, die dem Geschäftsjahr folgt, zu dessen 31.12. eine versicherungstechnische Prüfung nach § 57 stattgefunden hat (erstmals die Hauptversammlung 2008), unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze. Der Beschluss der Hauptversammlung über die Beteiligung an den Bewertungsreserven bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Versicherten (Rentner und Anwärter) sind gleichmäßig an den Bewertungsreserven zu beteiligen. Soweit die beteiligten Arbeitgeber die Beiträge ganz oder teilweise tragen, werden die beteiligten Arbeitgeber anteilmäßig an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven beteiligt. Die beteiligten Arbeitgeber können auf die Zuteilung der auf sie entfallenden verteilungsfähigen Bewertungsreserven durch schriftliche Erklärung für einen begrenzten Zeitraum oder bis auf Weiteres zugunsten der Kasse verzichten.

(4) Bewertungsreserven sind die stillen Reserven abzüglich der stillen Lasten. Über Art und Höhe der Bewertungsreserven informiert der Vorstand der Kasse jährlich auf der ordentlichen Hauptversammlung.

(5) Verteilungsfähig sind die Bewertungsreserven nach Absatz 4 nur unter Berücksichtigung einer ausreichenden Kapitalausstattung der Kasse, einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve,

- für eine ausreichende Solvabilität,
- für eine absehbar notwendige Verstärkung der Deckungsrückstellung und
- für die Erfüllung des Stresstests.

An den danach verteilungsfähigen Bewertungsreserven sind die Versicherten bzw. im Falle des Absatzes 3 Satz 2 auch die beteiligten Arbeitgeber zu 100 v. H. zu beteiligen, sofern diese kleiner sind als

50 v. H. der gesamten Bewertungsreserven nach Absatz 4, und sofern sich nicht aus den nachfolgenden Absätzen 6 bis 8 etwas anderes ergibt.

(6) Von dem Betrag der verteilungsfähigen Bewertungsreserven nach Absatz 5 Satz 2 sind abzuziehen die stillen Reserven in festverzinslichen Kapitalanlagen (insbes. Hypothekendarlehen, Schuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen, deren stillen Reserven aufgrund der Rückzahlung zum Nennwert notwendigerweise vorübergehender Natur sind). Für stillen Reserven indirekt (z. B. über Fonds) gehaltener festverzinslicher Kapitalanlagen gilt Entsprechendes, wenn durch Ausschüttung der ordentlichen Erträge eine implizite Beteiligung an diesen Reserven stattfindet.

(7) Auf eine Zuteilung der nach den vorstehenden Absätzen verteilungsfähigen Bewertungsreserven kann verzichtet werden, wenn sich für die Versicherten nur geringfügige Leistungserhöhungen ergeben.

(8) Haben sich die Bewertungsreserven in dem Zeitraum, der zwischen ihrer Ermittlung und dem Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung liegt, deutlich vermindert, kann die Zuteilung der verteilungsfähigen Bewertungsreserven reduziert werden oder ganz entfallen, wenn die Kasse einen entsprechenden ausführlichen Nachweis vorlegt.

(9) Bei mit einem kleinen Betrag ausscheidenden Versicherungen (insbes. Abfindungen verfallbarer Anwartschaften, Sterbegeld, Abfindung von Kleinstrenten) erfolgt wegen Geringfügigkeit keine Bewertungsreservenbeteiligung.

(10) Bei mit einem großen Betrag ausscheidenden Versicherungen (insbes. Anwartschaftsübertragungen nach §§ 30i und 37b) hat eine Beteiligung an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven aus den festverzinslichen Kapitalanlagen (Absatz 6) zu erfolgen, sofern diese nicht wegen Geringfügigkeit entfallen kann. Für nach dem ersten Jahr mit einem großen Betrag ausscheidende Versicherungen hat ferner eine Beteiligung an den gegebenenfalls eingetretenen Erhöhungen der verteilungsfähigen Bewertungsreserven nicht festverzinslicher Kapitalanlagen zu erfolgen, sofern diese nicht wegen Geringfügigkeit entfallen kann.

§ 58. Jahresabschluss

(1) Das Rechnungsjahr der Kasse ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Anordnungen der Aufsichtsbehörde aufzustellen.

(3) Der Jahresabschluss der Kasse ist vor seiner Vorlage an das Kuratorium durch einen Wirtschaftsprüfer zu

prüfen. Der Abschlussprüfer wird von der Hauptversammlung gewählt; der von der Hauptversammlung gewählte Abschlussprüfer ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuseigen; wird von der Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Eingang der Abschlussprüferanzeige keine gegenteilige Äußerung abgegeben, wird der Prüfungsauftrag erteilt.

§ 59. Leistungsverfahren

- (1) Die Kasse ist berechtigt, vor der Entscheidung über Leistungsanträge weitere Erhebungen anzustellen, vor allem auch Obergutachten einzuholen.
- (2) Ein abgelehnter oder zurückgezogener Antrag auf Rente oder Gehaltszuschuss darf erst nach Ablauf eines Jahres seit der Ablehnung oder Zurückziehung wiederholt werden, falls nicht inzwischen außergewöhnliche Umstände eingetreten sind, welche die dauernde Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers erweisen.

§ 60. Beitragsverfahren

- (1) Die Arbeitnehmerbeiträge sind bei der Gehalts- oder Lohnzahlung vom Arbeitgeber einzubehalten. Für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft sind volle Monatsbeiträge zu zahlen. Von dem zuletzt versicherten Einkommen sind die Beiträge auch während der Dauer einer Krankheit des Arbeitnehmers weiterzuzahlen, solange gesetzliche oder tarifrechtliche Krankenbezüge oder Krankengeld gewährt werden. Jedoch können die Beiträge während einer Krankheit des Arbeitnehmers, sofern die Krankenbezüge oder Krankengeld nach den gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen gekürzt werden, ebenfalls entsprechend gekürzt werden.
- (2) Die freiwilligen Mitglieder haben ihre Beiträge monatlich bis spätestens zum 10. Tage einzuzahlen. Bei verspäteter Zahlung sind Verzugszinsen zu entrichten.

§ 61. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Beitrags- und Erstattungsforderungen sowie für alle Kassenleistungen ist Köln.

§ 62. Auszahlung der Kassenleistungen

- (1) Die Kassenleistungen werden grundsätzlich durch die Kasse selbst an die empfangsberechtigten Personen gezahlt. Die Renten werden monatlich im Voraus gezahlt. Werden Kassenleistungen für einen Teil eines Monats gezahlt, ist für jeden Kalendertag 1/30 der monatlichen Leistung zu zahlen. Werden die Kassenleistungen erst nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(2) Der Vorstand kann eine abweichende Regelung treffen, insbesondere die Auszahlung der Kassenleistungen durch die beteiligten Arbeitgeber zulassen. In diesem Falle haben die Arbeitgeber am Schluss eines jeden Kalenderjahres der Kasse zu bestätigen, dass die im Auftrage der Kasse gezahlten Renten ordnungsgemäß ausgezahlt worden sind und die Bezugsberechtigung der Rentner bis zum Ende des Kalenderjahres bzw. bis zu dem Monat, in dem die Rentenzahlung eingestellt worden ist, bestanden hat.

- (3) Ansprüche auf Kassenleistungen können, vorbehaltlich der Sätze 2 und 3, weder abgetreten noch verpfändet werden. Die Verpfändung von Ansprüchen aus einer Rückdeckungsversicherung (§ 10 Abs. 4) an die aus der rückgedeckten Versorgungszusage begünstigte Person zum Zwecke der Insolvenzsicherung ist zulässig; die Verpfändung ist der Kasse schriftlich anzuseigen. Im Übrigen kann das Kuratorium die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen auf Kassenleistungen in besonderen Fällen auf Antrag zulassen, jedoch nur insoweit, als sie der Pfändung unterliegen. Die Kasse bzw. die auszahlenden Arbeitgeber können zu viel gezahlte Dienstbezüge oder Kassenleistungen nach Maßgabe des Absatzes 6, Prozesskosten, die von dem Empfangsberechtigten zu erstatten sind, und zurückzuzahlende Beträge des Empfangsberechtigten aus Vorschuss- oder Darlehensgewährungen von den Kassenleistungen einbehalten.
- (4) Im Falle des Todes eines Versichertenrentners können die rückständigen Kassenleistungen statt an die Erben auch an die in § 14 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 bezeichneten Personen gezahlt werden.
- (5) Hat ein Rentenempfänger seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, so kann die Pensionskasse die Zahlung der laufenden Kassenleistungen von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich des Grundgesetzes abhängig machen. Dies gilt nicht, wenn der Rentenempfänger seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem Staat hat, der Vollmitglied der Europäischen Union ist.
- (6) Werden Rentenberechtigte durch satzungsgemäße Änderung ihrer Bezüge mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten. Im Übrigen regelt sich die Rückforderung zu viel gezahlter laufender Kassenleistungen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Beliegerung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der verschärften Haftung nach § 819 BGB wegen Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 63. Abrechnungsverfahren

- (1) Das Abrechnungsverfahren regelt der Vorstand der Kasse.¹⁷ Die Abrechnungssalden sind unverzüglich auszugleichen; bei Verzug sind Verzugszinsen von 6 vom Hundert zu entrichten.
- (2) Auf die Abrechnung sind auf Antrag des Abrechnungsgläubigers von dem Abrechnungsschuldner monatliche Vorschüsse in ungefährer Höhe des Abrechnungssaldos zu zahlen.

§ 64. Berufung oder Klage

- (1) Entscheidungen der Kasse, durch die ein klagbarer Anspruch anerkannt oder abgelehnt wird, müssen schriftlich unter Angabe der mit dem Ablauf der Ausschlussfrist eintretenden Rechtsfolge abgefasst und dem Antragsteller gegen Empfangsbescheinigung zugestellt werden.
- (2) Gegen diese Entscheidungen ist die Berufung an das Kuratorium zulässig. Die Berufung ist binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten seit der Zustellung der Entscheidung bei der Kasse einzureichen. Geht binnen dieser Frist keine Berufung bei der Kasse ein, und wird binnen dieser Frist der Anspruch auf die Leistung auch nicht gerichtlich geltend gemacht, so ist die Entscheidung rechtskräftig.

§ 65. Berufungsentscheidung, Klagefrist

- (1) Entscheidungen des Kuratoriums sind schriftlich auszufertigen und von dem Kuratoriumsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Entscheidungen des Kuratoriums können auch im Auftrage des Kuratoriumsvorsitzenden von dem Vorstande mitgeteilt werden. Für die Zustellung gelten die Vorschriften des § 64 Absatz 1. Die Entscheidungen sind zu begründen.
- (2) Gegen diese Entscheidungen ist der ordentliche Rechtsweg binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten seit der Zustellung des Bescheides zulässig. Zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten kann das Kuratorium in geeigneten Fällen die Ausschlussfrist ausnahmsweise verlängern. Wird binnen dieser Frist keine Klage erhoben, so ist die Entscheidung rechtskräftig.

§ 66. Rechtskraftwirkung

- (1) Wird gegen Bescheide der Kasse, die sowohl das Verhältnis des Versicherten (§ 2b Abs. 2) als auch das Verhältnis des Arbeitgebers zur Kasse betreffen, nur von dem Versicherten oder nur von dem Arbeitgeber Berufung eingelegt oder Klage erhoben, so wird der

¹⁷ Vgl. Beschluss des Vorstands vom 13.6.2008 (hier Anlage XXI., S. 81).

Bescheid auch demjenigen gegenüber, der kein Rechtsmittel eingelegt hat, erst dann rechtskräftig, wenn die Rechtsmittel erfolglos geblieben sind.

- (2) Bis zum Eintritt der Rechtskraft ist die Kasse berechtigt, ihre Bescheide zu widerrufen, wenn diese der Rechtslage nicht entsprechen.
- (3) Nach Eintritt der Rechtskraft ist eine Änderung erteilter Bescheide nur noch möglich, soweit es sich um Rechen- oder Schreibfehler handelt.

X. Schlussbestimmungen

§ 67. Auflösung der Kasse

- (1) Die Auflösung der Kasse kann nur von der Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit aller vorhandenen Stimmen beschlossen werden. Das Stimmenverhältnis der Beschlussfassung ist in der Niederschrift ausdrücklich zu vermerken. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Ist die Auflösung beschlossen, so dürfen vom Tage des Beschlusses an keine Neuaufnahmen mehr stattfinden. Sofern nicht von der Hauptversammlung andere Liquidatoren bestellt werden, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.
- (3) Die Befriedigung der Ansprüche der Versicherten und Anspruchsberechtigten ist von der Hauptversammlung in geeigneter Weise sicherzustellen.
- (4) Ist für die Ansprüche der Arbeitnehmer der Kasse oder für Versorgungsansprüche ehemaliger Arbeitnehmer der Kasse keine ausreichende Deckung vorhanden, so haften die beteiligten Arbeitgeber als Gesamtschuldner.
- (5) Verbleibt nach Erfüllung aller Verpflichtungen der Kasse ein Vermögen, so ist dieses an die im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen aktiven Arbeitnehmer und Rentner im Verhältnis der in den einzelnen Versicherungsverhältnissen entrichteten Beiträge aufzuteilen.

§ 68. In-Kraft-Treten

- (1) Diese Fassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) § 2a Abs. 3 Buchstabe e) sowie die §§ 20b und 29g in der von der ordentlichen Hauptversammlung am 28.8.2009 beschlossenen sowie von der ordentlichen Hauptversammlung am 27.8.2010 und vom Kuratorium durch schriftliche Beschlussfassung im Januar 2011 auf Verlangen der Aufsichtsbehörde modifizierten Fassung treten mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.